Krakauer Zeitung.

Nr. 121. Freitag, den 27. Mai **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abon- **III. Jahrgang.** nementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

Als patriotische Gaben zu Kriegszwecken, beziehungsweise zur Ausrüstung des in Errichtung begriffenen Freicorps sind folgende weiteren Beiträge zugesichert worden:

Von der Stadtgemeinde Alt-Sandec eine Grundentlastungs-Obligation über 720 fl. sammt Coupons vom 1. Mai 1858,

von der Stadtgemeinde Neumarkt 300 fl. österr. Wäh. baar,

von der Stadtgemeinde Skawina 300 fl. österr. Wäh. baar und 438 fl. 37½ kr. österr. Wäh. in Staatspapieren,

von der Stadtgemeinde Jordanów 100 fl. ö. W.,

von den Beamten des Jasłoer Bezirkes und Steueramtes 139 fl. ö. W. in zwei Monatsraten,

von den Beamten des Kolbuszower Bezirkes und Steueramtes fünf Procent von ihrem Gehalte für die nächsten drei Monate.

Von dem Bezirksamtstagschreiber Hr. Heinrich Janotta in Kenty 3 fl. 80 kr. österr. W. monatlich für die Kriegsdauer.

Zu dem obbemerkten Zwecke sind ferner bereits eingeflossen:

Von dem pensionirten k. k. Statthaltereirath Hr. Karl Wangermann 20 fl. ö. W.

Von dem Berg- und Hütten-Verwalter Hr. Ignatz Paul in Swoszowice eine Nationalanlehens-Obligation über 20 fl. und ein barer Betrag von 7 fl. 50 kr. österr. W.

Von den Arbeitern des Swoszowicer Berg- und Hüttenwerkes 52 fl. 50 kr. ö. W.

Von dem Jasłoer Bezirksadjuncten Herrn Johann Majewski eine Staatsobligation über 20 fl.

Von dem Lehrpersonale und den Schülern der Myslenicer Hauptschule 37 fl. 94 kr. ö. W.

von dem Bezirksamts-Tagschreiber, Herrn Johann Jegierek in Kenty, eine Nationalanlehens-Obligation über 20 fl., und

von dem Schneidermeister, Herrn Samuel Luftig in Krakau, 5 fl. 25 kr. österr. Währ.

Diese erfreulichen Kundgebungen werkthätiger Vaterlandsliebe werden mit dem Ausdrucke des Dankes und der vollsten Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Krakau, am 27. Mai 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. dem Statthaltereirathe und Komitatsvorstande in Kaposvar, Nikodem von Szalay, auf sein Ansuchen die Versetzung in gleicher Diensteseigenschaft zur Leitung der Komitatsbehörde in Fünfkirchen zu bewilligen und den Stuhlrichter, Daniel v. Radó, zum Statthaltereirathe und Vorstande des Somogyer Komitats allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. dem Finanzwach-Oberaufseher, Franz Neusser, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und stets tadelfreien Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksamts-Aktuar, Johann Baumgartner, zum Bezirksamts-Adjunkten in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem Komitatsgerichte zu Essek erledigte Hilfsämter-Direktions-Adjunktenstelle dem Offizial des Komitatsgerichtes zu Warasdin, Joseph Sertić, verliehen.

In Anbetracht des durch die Mobilisirung der k. k. Armee gesteigerten Bedarfes an Organen der Militär-Justiz werden in Folge Allerhöchster Ermächtigung von dem Armee-Ober-Kommando für jene in die Auditoriats-Praxis eingetretenen Individuen, welche die Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer inländischen Lehranstalt vollendet und wenigstens die rechtshistorische Staatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, provisorisch folgende ausnahmsweise Bedingungen festgesetzt:

1. Wird dem in die Praxis Eintretenden bewilligt, die judizielle Staatsprüfung, falls er solche noch nicht abgelegt hätte, binnen 6 Monaten vom Tage seines Eintretens nachtragen zu dürfen.

2. Werden die Eintretenden von der dritten oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung dispensirt.

3. Sind sie an den bisher vorgeschriebenen einjährigen Kurs an der militärisch administrativen Lehranstalt nicht gebunden und wird ihnen gestattet, noch vor Ablauf der Jahresfrist sich der Prüfung an dieser Lehranstalt zu unterziehen, und sofort bei dem Militär-Appellationsgerichte zur Ablegung der Militär-Richteramts-Prüfung zu melden.

4. Für die im Laufe des Jahres 1859 um die Zulassung zur Auditoriats-Praxis sich meldenden Individuen wird das mit 312 Gulden Oesterr. Währ. systemisirte Adjutum auf 400 fl. Oesterr. Währung erhöht.

5. Unter den vorstehenden Modalitäten werden auch Hörer der Rechte, welche die rechtshistorische Staatsprüfung bestanden haben, jedoch erst im Jahre 1859 ihre Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien beenden, zur Auditoriats-Praxis zugelassen.

6. Bei der nach abgelegter Militär-Richteramts-Prüfung erfolgenden Anstellung, womit nebst dem reglementmäßigen Gehalte auch die Quartier-, Holz- und Offiziersdiener-Kompetenz verbunden ist, erhält der Angestellte nebst einem in zwanzig monatlichen Raten rückzahlbaren Gehalts-Vorschusse einen Equipirungs-Beitrag von 60 fl. Oesterr. Währ. und werden ihm die Reisekosten nach dem Orte seiner Bestimmung von dem Militär-Aerar vergütet.

Die Bewerber um die Aufnahme in die Auditoriats-Praxis haben daher ihre mit dem Taufscheine, dem Ausweise über die zurückgelegten nach Punkt 1 und 5 erforderlichen Rechtsstudien, über die mit gutem Erfolge abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung und dem stabsärzlichen Zeugnisse über ihre körperliche Eignung zum Auditoriatsdienste beleglen Gesuche unter Angabe, ob sie ledigen Standes sind, bei dem Militär-Appellationsgerichte in Wien zu überreichen.

Am 24. Mai 1859 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 91 die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, über den Einfluß, welchen die Ablegung der theoretischen Staats-Prüfungen auf den Eintritt in die Konzepts-Praxis zu nehmen hat;

Nr. 92 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1859, giltig für Westgalizien und Krakau, in Betreff der Ueberstellung der Berghauptmannschaft von Wieliczka nach Krakau;

Nr. 93 die Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Mai 1859, giltig für alle Kronländer, betreffend die Haftung für Fahrpost-Sendungen nach Toscana;

Nr. 94 die Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1859, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme Dalmatiens, wegen Rückvergütung der Verzehrungssteuer und des außerordentlichen Zuschlages zu derselben bei der Ausfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. Mai.

Die heutigen politischen Nachrichten sind von geringer Bedeutung. Sie drehen sich hauptsächlich um Neutralitätsbetheuerungen.

Der „Observer" hatte behauptet, daß Lord Derby sich entschlossen habe, Lord Palmerston zum Eintritt in das jetzige Ministerium zu bewegen, und daß Letzterer eine an ihn zu diesem Zweck ergangene Einladung entrüstet zurückgewiesen habe. Der „Morning Herald" aber erklärt die Behauptung für eine „ungeheure Verleumdung" und fällt dabei heftig gegen Lord Palmerston aus, dem, wie das ministerielle Blatt sich ausdrückt, „seine 76 Sommer weder physische Stärke, noch einen reiferen Verstand gebracht haben." Aus Lord Palmerstons Wahlrede in Tiverton will der „Herald" den sichern Schluß ziehen, daß der Lord, wenn man ihn ans Ruder ließe, dem „Fahrwasser" Napoleon's III. folgen und gegen Oesterreich in Italien losschlagen würde. Lord Derby sei für strenge Neutralität, Lord Palmerston für einen Weltkrieg. Das Volk möge wählen.

Nach Berichten aus London vom 25. d. hat Lord Malmesbury die englischen Rheder aufgefordert, Toscana als kriegführenden Staat zu betrachten.

Frankreich soll endlich die Neutralität Neapels anerkannt haben.

Die Seerechts-Declaration der Pariser Conferenz vom 16. April 1856 ist nun auch in Kopenhagen „zur Nachachtung für Jeden, den es angeht", veröffentlicht worden. Einige der Publication nachgesetzte Worte setzen die Neutralität Dänemarks voraus. Die dänische Regierung ermahnt darin ihre Unterthanen, den in der Declaration ausgesprochenen Principien genau zu folgen, da sie sonst nicht erwarten könnten, als Neutrale behandelt zu werden.

Die „Independance" meldet, daß die diplomatischen Beziehungen zu Neapel von Frankreich und England wieder aufgenommen seien. Ersteres sendete Brenier, letzteres Sir James Hudson als Gesandten dahin.

Der „New-York Herald" stellt eine Allianz zwischen dem nordamerikanischen Staatenbunde und England für den Fall, daß England angegriffen würde, in Aussicht. Auch die „Independance" spricht von der Möglichkeit einer Allianz zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten.

Das englische Ministerium hat, wie aus New-York gemeldet wird, den von Herrn Ouseley mit Nicaragua (über die Verhältnisse der Landenge) abgeschlossenen Vertrag (von noch unbekanntem Inhalt) desavouirt.

Die spanische Regierung hat nach Berichten aus Madrid vom 22. einem Verein, welcher sich gebildet hatte, emigrirten Italienern zur Rückkehr in ihr Vaterland Unterstützungen zukommen zu lassen die bereits ertheilte Bewilligung wieder entzogen, weil diese Maßregel als eine für Oesterreich feindselige und einer vollkommenen Neutralität entgegen gedeutet werden könnte.

Nach der „Independance" wurde unmittelbar nach Bekanntwerdung der oft erwähnten preußischen Kammerverhandlungen über die Stellung Deutschlands, die Bildung einer Ost-Armee beschlossen, gegenwärtig sei alles zu ihrer Concentration bereit, in zwei bis drei Tagen werde sie nach jedem beliebigen Punkt dirigirt werden können. Der ehemalige Kriegsminister General Schramm und der frühere Commandant en chef des römischen Occupations-Corps General Rostolan haben Commando's in dieser Armee erhalten. Marschall Pelissier geht nächstens nach Nancy ab. Aus Rücksicht auf die Haltung Deutschlands wird außer der Ost-Armee noch eine Nord-Armee gebildet. Vorläufig sind die 4 Divisionen Infanterie und die vier Divisionen Kavallerie, aus welchen gegenwärtig die Garnison von Paris besteht, bestimmt den Kern derselben zu bilden. Für den Fall, daß diese Truppenkörper in die nordwestlichen Departements geschickt werden sollten, würden dieselben in Paris durch eine Art mobiler Nationalgarde ersetzt werden, welche aus der Pariser Nationalgarde gewählt und durch gediente Officiere der Armee kommandirt werden sollten.

Ueber London wird gemeldet, daß die Montenegriner die Telegraphenleitung bei Suttorina zerschnitten haben.

Aus St. Petersburg schreibt man der „Hamb. Börsenhalle," daß die Vereitelung der Anleihe, welche dem Lande Metall zuführen sollte, die Zerrüttung der russischen Finanzzustände unheilbar mache. Das Silberagio ist im fortwährenden Steigen; Imperiale, die sonst 5 Silberrubel galten, werden jetzt schon mit 6 Silberrubel bezahlt. Das Papiergeld überschwemmt Alles, während das Metall unhaltsam ohne Rückkehr abfließt.

Eine Depesche aus Marseille meldet, daß der Großfürst Konstantin sich nicht nach Constantinopel begeben, sondern seinen Reiseplan ändern werde. Er gedenkt am 25. in Jaffa einzutreffen und von dort über Sicilien nach Marseille zurückzukehren.

Ueber das Gefecht bei Montebello schreibt die „Köln. Ztg.": Wie uns aus Bern, 22. Mai, geschrieben wird, hätte man dort eine Privat-Depesche aus Turin, von einer Seite, wo man „ganz genau den Stand der Dinge wissen kann", — danach wäre die Affaire bei Montebello keineswegs so günstig für die Franco-Sarden ausgefallen, wie die bis jetzt vorliegenden officiellen Pariser Berichte glauben lassen. Vielmehr seien die Franzosen in bedenklichster Weise überrascht worden und hätten nur mit schwerer Einbuße den anfänglichen Verlust wieder einigermaßen decken können.

Ein Pariser Correspondent der „Köln. Z." schreibt: Einem Schreiben aus Alessandria, vom 21. Mai, 3 Uhr Nachmittags, entnehme ich über das Gefecht bei Montebello folgende Einzelnheiten: „Gestern, gegen 1 Uhr Nachmittags, hörten die piemontesischen Vorposten, die unsere Linien von Voghera überwachen, eine heftige Kanonade in der Richtung des Dorfes Casteggio. Sie benachrichtigten sofort den General Forey; dieser glaubte an eine einfache Recognoscirung der Oesterreicher und rückte mit 500 Mann unverzüglich vor. Diese Leute wurden als Plänkler aufgestellt, und sie sahen den Feind bald heranrücken, der mehr als 12.000 Mann, die Cavallerie und zwei Batterieen Artillerie mit einbegriffen, stark war. Der General Forey gab sofort den Befehl zum Vorrücken der ganzen Division; während der Ausführung dieses Befehles hielten die 500 Mann den Feind in Schach. Während mehrerer Minuten sah man den Obersten Cambriels, der kaum 100 Mann hatte, ein heftiges Feuer eröffnen und selbst an dem heroischen Kampfe Theil nehmen. Nach Ankunft der Division wurde der Kampf allgemeiner. Die Artillerie konnte wegen des schlechten Zustandes des Bodens nicht rasch genug wirken; einige Kanonen wurden jedoch mit Erfolg gegen die Hauptmasse der Oesterreicher gerichtet, und unseren Artilleristen gelang es, zwei Stück Geschütze auf eine kleine Anhöhe zu tragen, von wo aus sie die Ebene mit großem Erfolge beschossen. Von unseren Truppen bald mit außerordentlichem Feuer angegriffen, zogen sich die Oesterreicher zurück, und unsere Soldaten folgten ihnen bis Montebello, aus welchem Dorfe sie mit Energie vertrieben wurden. Jedes Haus mußte genommen werden; in jeder Straße fanden einzelne Kämpfe statt. Nach der Besetzung von Montebello fand die von Casteggio statt. Nach den ersten officiellen Berichten beträgt unser Verlust ungefähr 600 Mann; man schlug sich auf 300 Metres Entfernung, und fast kein Schuß verfehlte sein Ziel. Die Artillerie verlor am meisten Leute; es gingen auch viele Pferde zu Grunde. Viele höhere Officiere und eine große Anzahl Officiere wurden verwundet. Die letzteren nahmen am Kampfe einen thätigen Theil und feuerten mit ihren Leuten. Der General Beuret fiel gegen Ende des Kampfes. Eine Kugel traf ihn auf die Stirn. Wir haben nur Einen Pulverkarren erbeutet, dagegen Einen verloren.

Die „Köln. Zeitung" sagt ferner an einer andern Stelle: Die Zahl der Todten und Verwundeten auf Seiten der Franzosen, die offiziell auf 5—600 Mann angegeben wurde, beläuft sich, wie man am 22. Mai in Paris wissen wollte, auf fast 1000 Mann. Die Verwundeten aus dem Gefechte von Montebello, schreibt man derselben Zeitung aus Paris, den 23. Mai, sind bereits in den Spitälern von Turin untergebracht; sie wurden daselbst in etwa 400 Tragbahren aus dem Bahnhofe abgeholt. Nur diejenigen, deren Wunden einen Transport nicht gestatteten, sind in Voghera zurückgeblieben. Die Verluste sind jedenfalls bedeutend. Das Terrain gestattete nach allen Beschreibungen eine große Entfaltung der Streitkräfte nicht, und es hat deshalb die Artillerie von beiden Seiten unter den dichtgedrängten Colonnen furchtbar aufgeräumt. Zwei bis drei Mal wurden die Truppen in das stärkste Feuer geführt.

Der Correspondent des „Constitutionnel" gibt die Zahl der Franzosen, die am Kampfe Theil genommen haben, auf 2500 an. (!) Die „Patrie" dagegen will aus bester Quelle wissen, daß ein piemontesisches Cavallerie-Regiment und 5000 Franzosen mitgekämpft haben. Die ersten Depeschen gaben die Stärke der Franzosen auf 8- und 10,000 Mann an. Die ersten Depeschen haben ohne Zweifel Recht, denn da 1 Oberst getödtet und 3 Obersten verwundet wurden, so waren vier französische Regimenter im Gefecht, das sind allein mehr als 10,000 Mann. Ferner wissen wir, daß außerdem 2 französische Chasseur-Bataillone und eine starke Abtheilung piemontesischer Cavallerie unter einem General im Gefecht waren. Nach alledem also waren die Alliirten den Oesterreichern numerisch noch überlegen. In dem Tagesbefehl, den der General Baraguay d'Hilliers über diese Affaire veröffentlicht hat, wird die Stärke der Franzosen ebenfalls auf 2500, die der Oesterreicher auf 12,000 Mann angegeben. Im nächsten Bericht wird es wahrscheinlich heißen, General Forey habe ganz allein die gesammte österreichische Armee geschlagen.

In einem Bericht der „Independance" aus Turin, 21. Mai, wird über das Gefecht bei Casteggio und Montebello berichtet, daß die sardinische Armee bei demselben durch acht Schwadronen leichter Reiterei unter General Sonnaz vertreten war. Auf Seiten der Piemontesen wurde der Oberst des Regiments Monferrato Cavalleggieri, Graf Merelli, so schwer verwundet, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird; auch der Rittmeister Piola, von den Novara Cavalleggieri, wurde, jedoch minder gefährlich verwundet.

Privatbriefen österreichischer Offiziere an ihre Familienangehörigen entnimmt die „Ostd. Post" folgende interessante Notizen: Die Zahl der kaiserlichen Truppen, welche bei Montebello das Treffen bestanden haben, betrug 6000 Mann; nur eine einzige Brigade war im Kampf. Unsere Truppen, zur Rekognoscirung beordert, stießen auf ein Corps piemontesischer Kavallerie, das sie bereits mittelst Bajonnetangriffs zur Flucht zwangen, als plötzlich eine französische Heeresabtheilung, den Unsrigen an Zahl wohl zwei Mal überlegen, vorrückte und der piemontesischen Kavallerie Luft machte. Die Unsrigen verbarrikadirten sich im Dorfe Montebello. Das Regiment (der Name ist unleserlich geschrieben, er scheint aber Heß zu heißen) leistete Außerordentliches, unsere Jäger schoßen mit einer Kaltblütigkeit, als ob sie zum Scheibenschießen commandirt wären. Aber die Zahl der Feinde wurde immer größer, die piemontesische Kavallerie, die sich wieder zusammengefunden hatte, erschien ebenfalls, obgleich sie uns nichts anhaben konnte. Wir räumten daher Montebello, das zu halten wir keinen Auftrag und auch keine Ursache hatten, indem wir in geschlossener Ordnung und von dem Feind respectirt und sehr wenig behelligt unseren Rückzug antraten. Wir haben die meisten unserer Verwundeten aus den Trümmern von Montebello gerettet und mitgenommen, doch mögen an 100 bis 150 Mann zurückgeblieben und von dem Feinde aufgenommen worden sein. (Das sind wohl die 200 Gefangenen, welcher die Franzosen sich rühmen.) Es war

ein blutiger aber erhebender Kampf. Wir haben etwa 8 Perzent von der einen Brigade an Todten und Verwundeten. Darunter gegen zwanzig Offiziere. Der brave Hauptmann Püttner ist den Tod der Helden gestorben. Aber der Feind wird an diesen Tag denken; er hat uns kennen gelernt, sein Verlust muß außerordentlich sein. — Die Federhüte (?) waren ein Lieblingsziel unserer Jäger.

Nach Privat-Depeschen, welche der „Moniteur" veröffentlicht, wurde Montebello dreimal gegen die Oesterreicher verloren. General Beuret wurde bei dem letzten Angriff kaum eine Viertel-Stunde durch einen Schuß in die Stirne getödtet. Herr von Bellefonds, einer der drei verwundeten Obersten ist bereits an seiner Wunde gestorben. Unter den Schwer-Verwundeten befindet sich auch der Quartier-Meister Coriolis. Der Verlust der Piemontesen beträgt 200 Mann.

Der „Moniteur" vom 25. Mai enthält folgende Nachrichten aus Alessandria, 24. Mai: „Die Verwundeten von Montebello wurden nach Alessandria transportirt. Die österreichischen Gefangenen sind nach Genua abgegangen, von wo sie nach Marseille gebracht werden. Vor dem Abgang der Kriegsgefangenen ließ der Kaiser Geld unter sie vertheilen."

In Wien am 26. d. eingetroffenen Nachrichten zu Folge steht Garibaldi angeblich mit 5000 Mann in Varese. Die Finanzwachen zu Viggin, Clivio und Binago sollen entwaffnet worden sein. FML. Urban ging vorgestern Abends von Mailand ab und rückte gestern gegen Varese. Die Schaaren Garibaldi's bilden, wie erwähnt, nur die Vorläufer des Corps des Generals Niel, welches von Biella nach Arona und von dort auf lombardischen Gebiete weiter vorzurücken bestimmt wäre. Dieses Corps besteht aus acht Regimentern Infanterie, zwei Jäger-Bataillonen und zwei Regimentern leichter Reiterei, und dürfte, die Truppen Garibaldi's mit eingerechnet, 30,000 Mann stark sein.

Die französischen Blätter gerathen in einen Taumel der Verzückung. „Das ist der erste Sieg, denn es war die erste Schlacht", schreibt „la Patrie" über die Affaire von Montebello, „die Oesterreicher haben sich zurückgezogen". Man sieht, „la Patrie" geht weiter als der „Moniteur". Weiter, und dies wollen wir nur als Specimen eines an's Grotesk-Komische streifenden Dithyrambenstyls anführen, sagt sie: „Der Kaiser besuchte unmittelbar darauf die Spitäler von Voghera, wo die österreichischen Verwundeten mit den französischen die gleiche Pflege erhalten. Aus diesem Besuche, den der Kaiser seinen verwundeten Soldaten und seinen besiegten Feinden abstattete, wird Europa ohne Staunen entnehmen, daß, wenn Frankreich schrecklich im Kampfe, es auch menschlich ist nach dem Siege. Von jeher sagte man, Frankreich sei ein Soldat, es ist auch eine graue Schwester".

Die „Independ. belge" theilt Bruchstücke aus den Briefen eines französischen Militärs mit, der zum Baraguay'schen Corps gehört. Derselbe schreibt unter anderm: „Während der drei Tage, die ich auf Vorposten in Tortona war, habe ich Erkundigungen über die Contributionen eingezogen, welche die Oesterreicher den verschiedenen Städten, die sie besetzt hatten, auferlegten. Alles, was in den Erzählungen darüber Gehässiges vorkommt, verschwindet beinahe gänzlich, bis auf einige isolirte Fälle, die man nur vereinzelten Individuen zuschreiben darf. Nach meinem Dafürhalten haben die Oesterreicher nur das Kriegsrecht geübt, das vollkommen gestattet, im feindlichen Lande zu leben. Meine Ansicht wird hier von Jedermann getheilt. Es ist gewiß, wenn wir das Gleiche in Oesterreich thäten, würden wir darin gar nichts Uebles sehen".

Aus Paris wird der „Independance" geschrieben: „In Anbetracht des großen Interesses, das sich an alles knüpft, was mit der italienischen Armee in Verbindung steht, theile ich Ihnen einige Bestimmungen mit, die zwischen dem Kaiser und Victor Emanuel vereinbart wurden: Jeden Abend bei heranbrechender Nacht haben der König von Sardinien und die Corps-Commandanten an den Kaiser einen kurzgefaßten Bericht zu schicken, welcher die Zahl der unter den Waffen stehenden Mannschaften in jedem Heere die wichtigen Vorgänge des Tages und das enthält, was über die Bewegungen des Feindes in Erfahrung gebracht wurde. Täglich eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang treten die Truppen unter die Waffen, als würde ein Angriff des Feindes erwartet; zeigt sich bei Anbruch des Tages, daß der Feind keine Offensivbewegung gemacht hat, so beziehen die Truppen wieder das Bivouak. Um diese Stunde erstatten der König und alle Corps-Commandanten dem Kaiser Bericht über die Stellung des Feindes. Die Armeecorps-Commandanten werden streng darüber wachen, daß die Officiere kein unnützes Gepäck mit sich führen. Ein großes Zelt ist jedem verboten. Die Officiere finden in den Häusern bei ihren Truppen stets Unterkunft. Befindet sich das Lager in unbewohnten Gegenden, so liefert das Hauptquartier Zelte. Jeder Offizier hat seinen Mantel zusammengerollt und selbst zu tragen; er führt überdies einen Sack mit sich, worin sich Lebensmittel für einen ganzen Tag befinden. Die Infanterie trägt während der Dauer der Operationen nur die Feldmütze, den Mantel, den Waffenrock, ein Paar gute Hosen, zwei Paar Schuhe, eines im Tornister und das Zelt mit sich. Alles übrige, was die Mannschaft an Kleidungsstücken besitzt, wird in den in Genua zu errichtenden kleinen Corps-Depots aufbewahrt. Mit Ausnahme der Zuaven und algerischen Schützen darf kein Mann die Felddecke mitnehmen. Diese Truppe behält auch den Mantel mit Kapuze. Für die ganze Dauer des Feldzuges sind der Hut und die Czakos unterdrückt. Auch die Generale haben die Feldmütze zu tragen. Nur die kaiserliche Garde muß Bärenmütze und Czako behalten. Hierdurch wird eine größere Leichtigkeit in der Beweglichkeit der Armee erzielt und nur die afrikanischen Truppen, welche in der Armee bequeme Gewohnheiten eingeführt haben, dürften Zeter schreien. Diese Befehle sind vom 15. Mai datirt."

Die „Triester Ztg." vom 23. d. constatirt, daß, während in Paris bereits ein Prisengericht für die auf hoher See genommenen Schiffe der Oesterreicher eingesetzt, man noch immer keine eigentliche und formelle Blokade-Erklärung, weder von Paris aus, noch von dem Admirale Jurien de la Gravière habe. „Die Gebräuche des Völkerrechts", fügt die „Triester Ztg." hinzu, „scheinen hiernach für Frankreich nicht vorhanden zu sein". Das Blatt kommt dann auf den Versuch zu sprechen, einen österreichischen Kapitän zum Boten des französischen Admirals zu benutzen, ein Versuch, der, wie bereits bekannt, fehlschlug. „Bei diesem Vorfalle", meint die „Triester Ztg." schließlich, „ist aber noch etwas Anderes, das Beachtung verdient, weil vielleicht, so lange das Völkerrecht Geltung hat, ein ähnlicher Fall noch nicht vorgekommen ist. Wir meinen nämlich den Vorschlag, österreichische auf Privatschiffen gefangene Handelsmatrosen gegen französische Kriegsgefangene auszuwechseln. Wo in der ganzen civilisirten Welt hat man schon gehört, daß ein solches Verfahren auch nur proponirt wäre? Was hat denn der Triester, Venetianer, Fiumaner Handelsmatrose als solcher mit dem französischen Soldaten gemein, daß man sie gegen einander austauschen könnte? An sich ist es schon eine Absurdität, das Privateigenthum zur See für den Krieg gegen einen Staat entgelten zu lassen, und daß Seerecht bedarf in dieser Beziehung einer so gründlichen Revision, wie sie Amerika, das zu seinem sehr begreiflichen Schutze auf die Kaperei nicht verzichtet, vorgeschlagen hat, indem es Seemächten empfiehlt, jegliches Privateigenthum, das nicht Kriegscontrebande ist, zur See ungehindert passiren zu lassen und es nicht zu confisciren. Allein diese Absurdität, die leider noch zu Recht besteht, wird doch von der anderen noch übertroffen, die der französische Admiral zu begehen Willens ist".

Aus Triest, 25. Mai, wird gemeldet: „Ein holländischer Dampfer, welcher unseren Hafen mit der Bestimmung nach Rotterdam verließ, wurde vor Venedig von einer der dort stationirten französischen Fregatten mit drei scharfen Schüssen empfangen, untersucht und zurück nach Triest instradirt.

Der Festungscommandant von Zara, G. M. Gabler, veröffentlicht folgende Kundmachung: „Da es geschehen könnte, daß die Stadt Zara zeitweilig blokirt würde, so muß sich jede Familie und jeder Einwohner mit Lebensmitteln für drei Monate versehen."

Der Interims-Stellvertreter des Gouverneurs von Dalmatien FML. Baron Nagy, hat an die Bewohner Dalmatiens eine Proclamation erlassen, worin er die zuversichtliche Hoffnung ausspricht, dieselben werden den ehrenvollen Namen, den sie von ihren Vätern geehrt, auch in der gegenwärtigen ernsten Zeit unbefleckt bewahren.

Die Sr. Majestät unterbreitete Ergebenheits- und Loyalitätsadresse der Kreisstadt Tarnów lautet:

Die erhabene Stimme, welche den Völkern Oesterreichs verkündete, daß zur Demüthigung des frechen Feindes, der die heiligen Rechte des Allerhöchsten Thrones, so wie der Monarchie zu verletzen im Begriffe stand, zu den Waffen gegriffen wurde, fand auch in unseren entfernten Gegenden den stärksten Widerhall, und es sei uns als einem Theile des Ganzen allergnädigst gestattet, jene patriotischen Gefühle an den Tag zu legen, mit welchen sich unser Vaterland bis nun zu rühmen wagte. Die gegenwärtige Lage des Gesammtvaterlandes steht nicht vereinzelt in der Geschichte da, und wie drohend auch die Gefahren gewesen sein mögen, die durch fremde Frevel geschürt über das Gesammtvaterland hereinbrachen, immer noch hat sich der Wahlspruch „mit Gott für Kaiser und Vaterland" glänzend bewährt. Durchdrungen von dem aufrichtigsten Wunsche, die Vorsehung möge Oesterreichs heiliges Recht aus diesem Kampfe groß und siegreich hervorgehen lassen, hegt die Bevölkerung unseres Gebietes die größte Bereitwilligkeit, jedes Opfer, welches ihr die Zukunft auferlegen würde, mit der treuesten Anhänglichkeit an den Thron Ew. k. k. Apostolischen Majestät auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Mancher Sohn, dem Schooße unseres Landesgebietes entsprossen, hat, wo es Kaiser und Vaterland galt, im Schlachtgewühl dem Tode muthig ins Antlitz geschaut, und daß jeder von uns auch jetzt und in Zukunft für diese Ueberzeugung entweder siegen oder sterben werde, können wir in tiefster Ehrfurcht versichern. Geruhen Ew. k. k. Apostolische Majestät die loyale Ergebenheit und opferwilligste Hingebung unserer Gesammtbevölkerung allergnädigst entgegen zu nehmen.

Tarnów, den 8. Mai 1859.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 22. Mai. Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben an den Frauen Wohlthätigkeitsverein der inneren Stadt 200 fl. zur Anschaffung von Militärwäsche gnädigst gelangen lassen.

Ihre kaiserl. Hoh. die Frau Großherzogin Marie von Toscana ist heute nach Prag abgereist, und wurde von Sr. kaiserl. Hoheit dem Herrn Erbgroßherzog bis zum Nordbahnhofe begleitet.

Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig hat dem Patriotischen Hilfsverein 1000 fl. österr. W. gespendet. Gestern und heute sind von Seite des Vereins abermals 17 Kisten mit 368 Pfund Charpie, 963 Pfund Verbandlappen, 1528 Stück Fatschen, 224 Flanellbinden, 106 Badschwämmen 72 Paar Pantoffeln, einer Anzahl Hemden, Fußlappen usw., wozu von der Direction des Sophienbades noch 3191 Stück alte Wäsche kommen, an die Feldspitäler in Italien abgegangen. Die Geldeinnahmen betragen 190,000 fl. von 622 Parteien, welche ein- für allemal, und von 86 Parteien, welche Monatsbeiträge gezeichnet haben.

Bei dem Diner, welches gestern der englische Gesandte, Lord Loftus, zur Feier des Geburtstags Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien gab, hat Herr Graf Rechberg einen Toast auf das Wohl Ihrer Majestät der Königin Victoria ausgebracht, den Lord Loftus mit einem Toaste auf Se. Majestät den Kaiser Franz Joseph erwiederte.

Dem Vernehmen nach geht der ehemalige Gesandte am französischen Hofe Baron Hübner nach Neapel, um im Namen der österreichischen Regierung den neuen König zur Thronbesteigung zu beglückwünschen.

Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht die Loyalitäts-Adressen des Adels, der Geistlichkeit und der großen Grundbesitzer in der Bukowina, und der General-Direction des Vereines zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen.

Ueber die letzten Augenblicke des in der Nacht vom 19. zum 20. d. dahingeschiedenen Banus Jellacić bringt die „Agr. Z." Nachstehendes. Schon 4 Tage vor dem Hinscheiden war sein Geist unthätig und nur ein schwaches Athmen ließ erkennen, daß das Leben noch nicht erloschen sei. Das körperliche Leiden schien gänzlich gewichen. Der letzte Athemzug war so sanft, daß er von den Anwesenden kaum bemerkt wurde. Die Leiche wurde am 21. d. einbalsamirt und wird in der Capelle zu Novidvori beigesetzt.

Von Wiener Aerzten und Wundärzten haben sich bis jetzt 28 freiwillig auf Kriegsdauer angemeldet.

Wie der „Wiener Ztg." aus Leipzig unterm 22. Mai geschrieben wird, begannen an diesem Tage in der Richtung von Dresden nach Leipzig und von da nach Hof die Durchzüge österreichischer Truppen.

Deutschland.

General Alvensleben ist am 23. von seiner Mission bei den süddeutschen Höfen wieder in Berlin eingetroffen und hat sich gleich nach seiner Ankunft zu dem Prinz-Regenten begeben.

Der französische Gesandte am hannover'schen Hofe, Graf Damremont ist mit seiner Familie nach Paris gereist.

In Mannheim hat sich ein Hilfsverein für Unterstützung verwundeter deutscher Krieger gebildet. In erster Reihe fließen die Unterstützungen Oesterreich zu.

Am 25. Mai wurde der sächsische Landtag durch den König in Person eröffnet. In der Thronrede sagte der König, nachdem er angekündigt, daß Forderungen von Geldmitteln an das Haus gestellt werden würden, unter Anderem: Der stattfindende Krieg drohe die Verträge, auf welchen Europa's Rechtszustand beruhe, in Frage zu stellen. Ihn halte das Bewußtsein aufrecht, daß er seine Stimme stets für Alles erhoben habe, was ihm die Ehre Deutschlands und die Wahrung des Rechtsprinzigs zu gebieten schienen, so wie das Bewußtsein, daß das ganze Sachsenvolk hierin seine Gesinnungen theile. Sollte es zum Kampfe für die gerechte Sache kommen, so hoffe er mit Zuversicht, Gott werde mit Sachsen wie mit dem gesammten deutschen Vaterlande sein.

Frankreich.

Paris, 23. Mai. Der „Moniteur" druckt heute die Neutralitäts-Proclamationen der britischen Regierung in extenso ab. In seinen Mittheilungen über die Kriegsvorgänge ist das amtliche Blatt bis jetzt sehr karg. Es druckt im Wesentlichen, außer den telegraphischen Depeschen, nur die Bulletins der „Piemontesischen Zeitung" ab und läßt somit die anderen Blätter im Vorsprung, welche von ihren Correspondenten auf dem Kriegsschauplatze ausführliche Berichte erhalten. — Der Kaiser hat, wie der „Moniteur" meldet, dem Prinzen Jerome den Requetenmeister Crignon de Montigny und den Auditor Baron von Mackau zur Verfügung gestellt. Ersterem wurde der neue Cabinetsdienst, der bei dem Prinzen Jerome während der Abwesenheit des Kaisers eingerichtet wurde, übertragen. Heute hielt der pariser Prisenrath seine erste Sitzung. — Im gegenwärtigen Augenblicke wird im Ministerium des Innern an einem Gesetze gearbeitet, dessen Zweck die Mobilisirung der ganzen französischen Nationalgarde ist. Sie soll in diesem Falle von Officieren der Armee befehligt werden. — In den durch den heutigen Moniteur veröffentlichten Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers finden sich einige bemerkenswerthe Angaben über die Kosten, welche das pariser Polizeiwesen verursacht. Vor 1854 betrugen dieselben 1,500,000 Fr. Von diesem Jahre an wo das Polizei-System, namentlich aus politischen Gründen, wie Herr Baroche erklärt, so bedeutend entwickelt wurde, belaufen sie sich auf 5 Millionen Fr. jährlich, von denen der Staat die Hälfte zu tragen sich verpflichtet hat. Eine weitere entsprechende Vermehrung ist durch die bevorstehende Ausdehnung des pariser Stadtgebietes in Aussicht gestellt. — Die Nachricht von dem Tode des Königs von Neapel hat allgemein die Erwartung hervorgerufen, daß nunmehr die Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungenzwischen den Westmächten und dem sicilianischen Königreich ohne Schwierigkeit erfolgen werde. — Dem „Nouvellisten de Marseille" zufolge kam eine Menge ungarischer Stabs-Officiere durch Marseille und begab sich nach dem Lager Victor Emanuels zu Occimiano, wo sie sehr gut aufgenommen wurden. General Klapka, der General Perczel, welcher aus Jersey kam, Oberst Bethlen, Commandeur der Husaren und Jahsy, Adjutant Kossuth's, schifften sich in Marseille nach Italien ein. Ein eigenthümlicher Vorfall hat sich in der pariser Presse zugetragen. In Folge von Zwistigkeiten zwischen Herrn Jubinal, dem Redacteur, und Herrn Dumon, dem Eigenthümer des „Messager de Paris," ist dieses Blatt an einem Abende in zwei Auflagen erschienen, die eine von Herrn Jubinal, die andere nicht von ihm unterzeichnet. — Der „Phare de la Loire" meldet, daß bei den Schiffbauern von Nantes 64 eiserne Gabarren bestellt wurden, die speciell dazu dienen sollen, die für die Flotte bestimmten Kohlen, für welche mit den Grubenbesitzern der oberen Loire Verträge abgeschlossen wurden, von Nantes durch den Kanal nach Brest zu bringen. — Die Angelegenheit des Syndikats der Wechsel-Agenten gegen die Coulisse wird am 8. Juni vor der sechsten Kammer zur Verhandlung kommen. Der Angeklagten sind 25 an der Zahl. — An der heutigen Börse wurden zwei Personen, darunter ein Engländer, verhaftet. Dieselben hatten falsche Nachrichten verbreitet. Man nahm ihre Adressen und ließ sie dann später wieder frei.

Der „Constitutionnel" beschäftigt sich mit der in England angeregten Frage, ob Steinkohle unter den Begriff Kriegs-Contrebande zu stellen sei. Das ministerielle Blatt prüft die Frage nicht vom völkerrechtlichen Gesichtspunkte, sondern benützt, als Hauptorgan der französischen Schutzzöllner, die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth es sei, daß die inländische Kohlen-Production in den Stand gesetzt werde, dem Bedarf Frankreichs zu genügen. Jetzt scheine die Frage gleichgiltig, weil Oesterreich keine zu fürchtende Kriegsflotte besitze; aber die Sache könnte eine ernstere Wendung erhalten, wenn eine Seemacht am Kriege Theil nähme. Frankreich bezog allerdings im Jahre 1857, bei einem Gesammtverbrauche von 115 Millionen metrischen Centnern über 50 Millionen Centner aus den Nachbarländern, und zwar kamen etwa 30 Millionen aus Belgien, 14 Millionen aus England und 7 Millionen aus Deutschland, namentlich aus den Gruben des Saar-Gebietes. Der „Constitutionnel" versichert, die Einfuhr englischer Kohle habe besonders in Folge der Tarif-Ermäßigungen schnell zugenommen und somit Frankreich in eine starke Abhängigkeit von England gebracht.

Das „Echo de l'Aveyron" hat seine dritte und letzte Verwarnung erhalten. Motivirt wird dieselbe in folgender Weise: „In Anbetracht, daß das genannte Journal beständig in einem der Regierung des Kaisers feindseligen Geiste redigirt wird und mit deren Feinden sympathisirt, indem es das Verhalten und die Politik Oesterreichs gutheißt; in Anbetracht, daß es mittelst übelwollender Insinuationen die Bevölkerung zu beunruhigen und zu beirren sucht, indem es sie über den Zweck des Krieges, den wir in Italien führen, betrügt, wird angeordnet ꝛc."

Schweiz.

Nach Berichten aus Bern vom 20. d. hat die Regierung von Sardinien gewünscht, daß ein Dampfschiff auf dem Lago maggiore unter neutraler Flagge dem Verkehr fortdiene. Der Bundesrath erklärte, daß er seinerseits nichts dagegen habe, sofern Oesterreich seine Zustimmung ertheile. Diese Zustimmung hat die k. k. Regierung verweigert. Wer gewisse Vorgänge im Tessin ins Auge faßt, wird sich über diese Weigerung nicht verwundern. — Der russische Gesandte in der Schweiz, Herr v. Tengoborski, ist nach St. Petersburg gereist.

Spanien.

Aus Madrid, 21. Mai, wird telegraphirt: „Der Senat verwarf mit 80 gegen 23 Stimmen das von Herrn Tegida beantragte Tadels-Votum gegen die Regierung. Die Regierung macht Vorstudien wegen Legung des elektrischen Kabels, welches die Halbinsel mit den Balearen verbinden soll. Das Urtheil in Sachen des Ex-Ministers Colantes wird Ende des Monats gefällt werden".

Belgien.

In der Sitzung des belgischen Senats vom 24. d. M. bekämpfte die Regierung die vorgeschlagene Vertagung des Wohlthätigkeitsgesetzes (auf eine spätere Session). Das Gesetz wird allem Anscheine nach mit einem Amendement angenommen werden. — In der zweiten Kammer ist ein Credit für die Julifestlichkeiten gefordert worden.

Die „Independance" meldet, daß im Schlosse zu Laeken ein Ministerrath unter dem Vorsitz des Königs abgehalten worden ist, um über die durch die Opposition des Senats veranlaßten Schwierigkeiten Beschluß zu fassen.

Großbritannien.

London, 22. Mai. Die Erklärungen, welche Lord Malmesbury während der vorigen Session über seine Verhandlungen mit der hannoverschen Regierung wegen der Stader Zölle im Oberhause abgegeben hatte, waren, wie man sich erinnern wird, von der englischen Presse nicht beifällig besprochen worden. Absolute Kündigung des betreffenden, von 1844 datirenden Vertrages, war bekanntlich vom Parlaments-Ausschuß und nach diesem ziemlich mit Einstimmigkeit von allen englischen Journalen empfohlen worden. Lord Malmesbury hat, wie es jetzt allgemein heißt, einen anderen Weg eingeschlagen und sich während der Parlamentsferein mit Hannover in Unterhandlungen eingelassen, um den alten Traktat, freilich unter gewissen Modificationen, zu erneuern. Dagegen protestiren heute gleichzeitig „Times" und „Daily News." Erstere bemühl sich, aus dem Berichte der Hamburger Handelskammer die Unbilligkeit dieser Zölle und die unverhältnißmäßig hohen Tarifsätze Hannover's und Mecklenburg's ans Licht zu stellen, und hält es für ihre Pflicht, jetzt schon auf Lord Malmesbury's Verhalten aufmerksam zu machen, damit kein neuer Traktat ohne Zustimmung des Parlaments abgeschlossen werde. Nicht minder scharf äußert sich „Daily News.', Es handle sich bei diesen Zöllen um Prinzipien, die nicht bei Seite geschoben werden dürften: um Billigkeit, um historische Rechte und endlich auch darum, ob man, Hannover und Mecklenburg vor den Kopf stoßen dürfte welches

für England mehr Werth und Bedeutung habe, als all die andern keinen Elbstaaten zusammengenommen.

Es liegt jetzt Lord Malmesbury's Antwort auf die Frage, ob Kohlen zur Kriegs-Contrebande gehören, im Text vor. Die wesentlich wichtige Stelle darin lautet: „In der königlichen Proclamation sind jene Artikel, die als Kriegs-Contrebande zu behandeln sind, nicht specificirt, und war deren Specificirung auch nicht möglich. Die auf Kriegs-Contrebande bezüglichen Stellen der Proclamation zweckten nicht darauf ab, die Ausfuhr von Kohlen oder irgend eines anderen Artikels zu verbieten, sondern blos Ihrer Majestät Unterthanen zu warnen, daß, wenn sie für die kriegführenden Contrebande-Artikel befördern, und diese von der andern Krieg führenden Partei angegriffen werden sollten, die Regierung Ihrer Majestät es nicht über sich nehmen wird, zu ihren Gunsten gegen derartige Wegnahme und deren Folgen einzuschreiten. Das Prisengericht derjenigen Macht, durch welche die Beschlagnahme erfolgte, ist das competente Tribunal, zu entscheiden, ob Kohle zur Kriegs-Contrebande gehört oder nicht, und für Ihrer Majestät Regierung ist es, als Regierung einer neutralen Souveränin, offenbar unmöglich, das Ergebniß einer derartigen Entscheidung zu anticipiren. Doch scheint es Ihrer Majestät Regierung, daß Kohle, in Anbetracht des Zustandes der jetzigen Seerüstungen, in vielen Fällen mit Recht als Kriegs-Contrebande betrachtet werden könne, und daß Alle, die diesen Verkehr treiben, es auf ihre eigene Gefahr thun müssen." So viel ist aus Obigem und aus dem in den letzten Tagen Mitgetheilten jetzt klar, daß die englischen Gerichte nur denjenigen belangen können, der als englischer Unterthan mit einer der kriegführenden Mächte einen Contract abschließt, daß er Schiffe zur Beförderung von Truppen und Kriegsgegenständen stellen will, nicht aber jene, welche Kohle und sonstige Contrebande den Kriegführenden liefern.

So einfach sich die Sache ansieht, scheint sie noch einen Haken zu haben. Gleichzeitig nämlich mit der oben genannten Firma hat die „General Shipowners Society" beim Handels-Präsidium angefragt, ob gewisse, schon vor Veröffentlichung der Proclamation eingegangene Engagements, Korn, Kohlen und sonstige Vorräthe für Rechnung der französischen Regierung nach Marseille und Genna zu befördern, jetzt noch legal seien. Worauf vom Handels-Präsidium erwidert wurde, es müsse erst diese Frage von dem Geheimrath zur Erledigung vorgelegt werden. Hier liegt der Zwiespalt. Die eine Behörde sagt: Ihrer Majestät Regierung verbietet die Ausfuhr von Kohlen ꝛc. nicht, kann aber kein Kohlenschiff gegen die Prisen-Gerichte der kriegführenden Parteien schützen. Es bleibt im Zweifel, ob derartige Fracht-Contracte überhaupt legal sind. Und von dritter Seite — von mehreren Kron-Advocaten nämlich — ist der Bescheid nach der City gelangt, daß das Vermiethen von Transport- und Vorrathsschiffen an eine der kriegführenden Mächte entschieden gesetzwidrig sei, und mit Confiscation, Geldstrafen und Gefängniß gebüßt werden können. Es versteht sich von selbst, daß, so lange nicht Licht in dieses Dunkel fällt, die englischen Rheder ihre Schiffe zu Hause halten, und so bleibt denn z. B. der Mauritius, der gegen ein Reugeld von 10,000 L. Proviant aller Art nach Marseille zu liefern übernommen hat, bis auf Weiteres ruhig in Southampton liegen. — Von Seiten des auswärtigen Amtes soll an Frankreich, Sardinien und Oesterreich das Ansuchen gestellt worden sein, diejenigen Artikel, welche sie als Kriegs-Contrebande betrachtet wissen wollen, zu specificiren.

Wie erwähnt, wird muthmaßlich bald nach Eröffnung der Session durch die Thronrede, welche nach der Präsentation und Wahl eines Sprechers für das Haus der Gemeinen erfolgt, Lord J. Russell die Leitung eines directen Angriffs auf das Cabinet übernehmen. Die Sprecherwahl wird, wie man hört, nicht bestritten werden. Der radicale „M. Advertiser" will in dieser Beziehung Folgendes wissen: „Falls die Thronrede, mit der die Session eröffnet wird, nichts über die Zweckmäßigkeit einer Reformbill sagen sollte, wird ein directer Unterlassung verdammendes und die Gerechtigkeit wie Nothwendigkeit der Reform hervorhebendes Amendement beantragt werden. Lord John Russell, Sir James Graham, Hr. Milner Gibson und einige andere sind über die Abfassung des Amendements zu Rathe gegangen. Man wollte die Beantragung anfangs dem Lord J. Russell, dann Lord Harry Vane oder einem andern weniger hervorragenden Mitglied übergeben, doch ist nichts Bestimmtes darüber festgesetzt. Sollte das Amendement nicht durchgehen, so wird in der zweiten Woche der Session eine selbständige Resolution vorgeschlagen werden; daß die Regierung das Vertrauen des Hauses besitze, und man glaubt, daß sich dafür mehr Stimmen als für ein Amendement finden würden. Wir können anzeigen, daß Lord Palmerston den Vorschlag billigt, und das Mißtrauensvotum mit 20 bis 30 Stimmen Mehrheit durchgehen wird."

Italien.

Aus Rom schreibt man der A. Z. Z.: Am 12. Mai brach in Cesena (Forli) eine Revolte aus. Schon seit längerer Zeit nahmen die Desertionen unter den päpstlichen Schweizertruppen so stark überhand, daß sich in Cesena die Offiziere veranlaßt sahen, dem Grunde nachzuforschen und vertraute Unteroffiziere in solche Häuser zu senden, von welchen man vermuthete, daß dort die Soldaten zum Desertiren verleitet werden. Den 12. Mai Abends begaben sich 12 Unteroffiziere in Civil-Tenue in ein Wirthshaus, wo sie sogleich von Bürgern harangirt und mit Wein tractirt wurden. Dann machte man ihnen den Antrag, zu den Piemontesen überzugehen und bot ihnen Civilkleider zur Flucht an. Als sie dagegen Bedenken äußerten, kam es zum Streit, wobei ein bereit gehaltenes Piket Befehl erhielt, das Haus zu stürmen, aber von den Massen überwältigt, ein Opfer der Volkswuth geworden wäre, wenn nicht in dem entscheidenden Augenblick Lieutenant Franz Benziger mit Succurs angelangt wäre. Derselbe ließ sofort mit gefälltem Bajonett Gasse machen, drang in den Saal, ließ feuern und Alles mit blanker Waffe niedermachen, was nicht durch die Kugel fiel; darauf wendete er sich gegen die Volkshaufen und jagte sie in ihre Häuser zurück. Die Truppen hatten zwei Todte und acht schwer Verwundete. Die Zahl der Anderen wird nicht gemeldet.

Rußland.

Der „Kawkas" bringt neue Nachrichten vom Kriegsschauplatz im Kaukasus. Die Festungswerke des Forts von Weden sind nach der Einnahme der Stadt vollständig von unseren Truppen geschleift worden, damit Schamyl, der uns leider entkommen ist, sich in dieser wichtigen Position nicht später wieder festsetzen könne. Weden ist durch eine hinlängliche russische Besatzung gesichert. Eine Gemeinde der Tabilowzen empörte sich gegen Schamyl und unterwarf sich unseren Truppen. Auch ein Theil der Tschetschenzen zwischen Bassan und Chulchulan folgte diesem Beispiel. Schamyl selbst hat sich mit einem Theil der Tawlinzen in die Berge von Itschkerien geflüchtet, wohin unser Ober-Commandirender Ewdokimow wegen Mangels an Futter für die Pferde ihn leider nicht hat verfolgen können. Der Generalissimus hat daher seine Truppen theilweise in die Ebene der großen Tschetschna entlassen, um von den Strapazen des Krieges auszuruhen.

Donau-Fürstenthümer.

Am 16. d. trat in Bukarest der Landtag zu sammen und am 22. sollte das Centralcomité in Fokschany eröffnet werden. Gegen Cousa scheint sich die Opposition immer stärker herauszubilden. Man will, da das durch Cousas Doppelwahl angestrebte Princip der Union keine Anerkennung gefunden habe, ihn zur Abdankung zwingen, um dann zur Erwählung eines fremden Fürsten schreiten zu können.

Serbien.

Aus Belgrad, 19. Mai, wird der „T. Z." gemeldet: „Soeben, um 9 Uhr Morgens, widersetzt sich eine Volksmenge dem Aufstellen eines Landungsplatzes für österreichische Dampfschiffe. Der Bruder des Pascha erschien und bezeichnete den Semliner Zimmerleuten das türkische Territorium an der Festungsmauer. Auch hiergegen ward opponirt. — Heute Nachts sollen 300 Mann zur Verstärkung der Festungsgarnison angekommen sein. Morgen soll die Belgrader Bürgerwehr ausrücken und die Uebungen beginnen. Dem Vernehmen nach will Osman Pascha protestiren."

Türkei.

Wie dem „Oss. Triest." aus Constantinopel vom 11. d. berichtet wird, hätte die französische Regierung die persischen Consuln und Agenten aufgefordert, eventuell österreichischen Schiffen die Deckung mit der persischen Flagge zu verweigern.

Der Kapudan Pascha hat nach Meldung der „Independance" dem k. k. österreichischen Internuntius das Anerbieten gemacht, österreichische, der Reparatur bedürftige Kauffahrer in den Docks des Arsenals zu Constantinopel zuzulassen. Andere österreichische Kauffahrer werden im Schwarzen Meere bleiben und so kraft der bestehenden Verträge in Sicherheit sein.

Amerika.

Aus New-York, 3. Mai, wird der „L. Ztg." geschrieben: Napoleonische Agenten, welche sich schon seit dem December vorigen Jahres viel mit den Flüchtlingen, insbesondere mit den italienischen, zu schaffen machten, haben viele derselben bewogen, sich nach Europa einzuschiffen. Diese Agenten ließen merken, daß der Kaiser des allgemeinen Stimmrechts auch die neuen europäischen Grundlagen auf Völkerfreiheit und allgemeines Stimmrecht begründen und alle gedrückten Völker der alten Welt befreien werde. Um diesen Zweck erreichen zu können, habe er zuerst nothwendig, dem Parteiwesen in Frankreich ein Ende machen und mit den Monarchen sich auf einen vertraulichen Fuß setzen müssen, aber sein Herz sei der „Völkerfreiheit auf breitester Grundlage" zugethan, und den Italienern werde er zuerst dafür den Beweis liefern. Nun sind, wie gesagt, manch ein die plumpe Falle gegangen, während ein anderer Theil der Italiener diesem angeblichen Völkerbefreier ewigen Haß geschworen hat. Ihrer Ueberzeugung gab in voriger Woche der Flüchtling Gajani Ausdruck, als er im großen Saale des Cooper-Instituts einen langen Vortrag über die heutige Lage Italiens hielt. Er sprach im Namen der nicht dupirten Italiener in unserer Stadt dem Kaiser Napoleon ein Mißtrauensvotum aus, und legte Gewicht darauf, daß den Versicherungen dieses Mannes kein vernünftiger Mensch trauen könne. Er habe keine andere Absicht, als Italien nach wie vor getheilt zu halten; er denke nicht daran, demselben freie Verfassungen zu geben und könne es auch nicht, weil er, um sich in Frankreich zu halten, im eigenen Lande die Willkürherrschaft nicht aus der Hand geben dürfe. Es sei betrübend, daß es Italiener gebe, welche sich durch Redensarten täuschen ließen.

Zur Tagesgeschichte.

** Der Geschäftsleiter des Prager Kunstvereins, Graf Franz Thun, hat die Münchener Künstler, welche die seit drei Wochen in Prag eröffnete Kunstausstellung beschickten und den Preis der Gemälde in österreichischer Währung angaben, befragt, ob sie bei dem jetzigen ungünstigen Stand der Banknoten, und um Verwirrungen vorzubeugen, nicht den Preis neuerlich in Silber angeben oder entsprechend erhöhen wollten. Die Münchener Künstler antworteten unter Hinweisung auf die das gesammte Vaterland berührenden Kriegsverhältnisse, daß sie die österreichischen Banknoten für voll annehmen und die Preise nicht erhöhen werden.

** Ueber das Verhalten der Bevölkeruug in der Lommellina gegen österreichische Offiziere und Soldaten hat manche characteristische Privatnachrichten. So wurde ein kaisrl. Offizier von den Masern befallen, in das Spital gebracht, welches in einer Wind und Wetter offenen Kirche aufgestellt werden mußte. Der Arzt erklärte, der Officier müsse bei seiner Krankheit in geschützterem Raume untergebracht werden. Einer der Honoratioren des Ortes bot sich unaufgefordert an, den Kranken bis zu vollständiger Genesung in seinem Hause zu pflegen. Der schon genesene Krieger schreibt seiner Familie, nie sei er so sorgsam gepflegt und so freundlich behandelt worden.

** Der „Moniteur" wird den in Paris weilenden Italienern ein „Journal pour rire". Einen Tag nach dem andern enthüllt er ihnen das Dasein von Politikern ihrer Nation, von denen sie bisher — und begreiflicherweise — keine Ahnung hatten. So sprach er von einem wichtigen Document mit der Unterschrift eines Herrn Firmato Tecchio. Nun aber heißt Firmato eben nur „unterzeichnet". Ein anderes Mal brachte er wieder ein Document von den Herren Sottoskritti, Cavour ꝛc., und Sottoskritti heißt ebenfalls wieder „unterzeichnet". Noch ein anderes Mal machte er aus dem Herrn Neri Corsini Marquis von Lajatico die Herren Neri, Corsini und Lajatico, eine Dreifaltigkeit in einer und derselben Person.

** Im Theater zu Genua hat sich Louis Napoleon vom Corps de Ballet mit folgender Poesie ansingen lassen: „Herrscher des größten der Völker, tapferer, von Gott gesandter Krieger, hehre und edle Seele, frommes, großmüthiges Herz, oh! großer Mann, mächtiger Monarch, endlich bist Du unter uns! Dank Dir, erstehen Frankreich wieder und Italien! Dank Dir, ist das Recht der Völker auf Unabhängigkeit bereits anerkannt, und die ungerechten Verträge, welche die Menschen in Unterdrücker und in Unterdrückte theilen, werden zerrissen werden! Dank Dir, wird die Sonne der Freiheit über Italien aufgehen! — Hier wo sich zuerst der Genius offenbart, welcher der Welt Gesetze vorschrieb und dessen Namen den Ruhm und den Stolz unseres Jahrhunderts macht, in diesen Mauern, von wo aus der Adler seinen glänzenden Flug begann, vereinigen sich Frankreich und Italien in Einen Gedanken. — Stolz auf ihren alten Ruhm, stolz verbinden sie sich zum Siege einer hohen und großen Idee, sie waffnen und schwören, Dein Werk zu vollziehen, welches der Welt bald dauerhaften Frieden verschaffen wird. Bei dieser Umarmung schnauben die Muthigen vor Ungeduld, die Schwachen hoffen, die Todten leben in ihren Gräbern auf! Bei dieser Umarmung erfreuen sich die betrübten Jungfrauen, das Herz der Mutter schlägt und entsetzt flieht der Ausländer. Zittert, ja zittert! Der Vertheidiger der Völker kommt uns zu Hülfe; er schwört, Ausonien seinen Kindern zurückzugeben. Söhne Latiums, stimmt an einen Schlachtengesang, der, dem Donner gleich, der Welt die Stunde Eurer Befreiung melde". Das ist hart, gewiß, und wir würden dem Beherrscher der Franzosen unser Mitgefühl nicht versagen, wenn nicht der „Moniteur", der Pariser „Moniteur" diese herrliche Poesie abdruckte und sich sehr stolz ob dieser seinem Herrn und Meister dargebrachten Huldigung zeigte.

** Durch die Zeitungen läuft jetzt folgende Geschichte: „Der Ortsvorstand zu N. berichtete an die Behörde in Betreff eines in der Gegend sich aufhaltenden wüthenden Hundes: „Es fragt sich nun, soll man denselben todtschlagen oder in das ***sche hinüber jagen, damit er künftighin keinen Schaden mehr anrichten kann." — Wer mit diesem Abschluß der Geschichte nicht zufrieden ist, kann dieselbe dahin ergänzen: Die höhere Behörde erwiedert, man solle dem tollen Hund gegenüber freie Hand behalten, denselben weder todtschlagen, noch in's Nachbarland treiben, sondern mit abwägender und besonderer Festigkeit beobachten. Wenn aber das gemeingefährliche Thier dadurch nicht zur Vernunft gebracht werde, solle man demseben maßvoll und entschieden ausweichen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 27. Mai.

** Generalmajor Freiherr v. Springensfeld hat am 18. Brody nach fünftägigem Aufenthalte wieder verlassen. Während dieser Zeit war der General bestrebt, sich genaue Auskünfte über Personen und ihre Lage zu verschaffen, die Hilfsbedürftigen zu befragen und ihnen nach Thunlichkeit beizustehen, so daß die Geldvertheilung volle drei Tage in Anspruch nahm. Beinahe 12.000 fl. sind im Namen Sr. Majestät an Meistbeschädigte vertheilt worden.

* Seitens der k. k. galizischen landwirthschaftlichen Gesellschaft wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf den Monat Juni anberaumt gewesene, mit einer Ausstellung von Ackerbauwerkzeugen verbundene Thierschau der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse halber auf das künftige Jahr verlegt werden wird. Aus demselben Grunde wird die auf den künftigen Monat fallende General-Versammlung der Mitglieder dieser Gesellschaft nicht stattfinden.

* Am 14. d. ist zu Zeniów (Złoczower Kreises) im herrschaftlichen Meyerhofe Feuer ausgebrochen, dem zu Folge außer diesem Meyerhofe 28 Ansässigkeiten sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden eingeäschert wurden. 2 Pferde und 22 St. Rindvieh gingen dabei zu Grunde. Ferner ist an demselben Tage ein 8jähriges Mädcheu aus Pniów, (Stanislauer Kreises) in einem Ableitungscanale des Bystrzyca-Flusses zufällig ertrunken.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Olmütz, 12. Mai. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtvieh-Markte bestand in 157 Stück galizischer Ochsen, wovon 25 Stück unverkauft zurückgetrieben wurden. Die Preise sind gegen die vorige Woche gefallen, denn der Centner Fleisches kostete 21 fl. 67 kr. Der höchste Preis per 1 Paar Ochsen hat sich auf 230 fl. — kr. mit 960 Pfd. Fleisch und 160 Pfund Unschlitt, der geringste auf 104 fl. — kr. mit 520 Pfund Fleisch und 20 Pfund Unschlitt herausgestellt. Aus 64 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 177 fl. 38 kr. mit 780 Pfnnd Fleisch und 50 Pfund Unschlitt.

Lemberg, 23. Mai. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 95 St. Ochsen, u. z. aus Kamionka 4 Partien zu 20, 16, 6 und 5 St., aus Dawidów 41 und aus Żółkiew 7 St. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte 89 St. für den Localbedarf verkauft uud man zahlte für einen Ochsen, der 250 Pfund Fleisch und 26 Pfund Unschlitt wiegen mochte, 54 fl. 60 kr.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 350 Pfund Fleisch und 50 Pfund Unschlitt schätzte, 74 fl. 55 kr. österr. W.

Krakauer Cours am 26. Mai. Silberrubel in polnisch Courant 116 verlangt, 112 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln 340 verl., fl. 330 bez — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 69 verlangt, 66 bezahlt. — Russische Imperials 11 80 verl., 11.30 bez. — Napoleond'or's 11.70 verl., 11.20 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.65 verl., 6.35 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.75 verl., 6.40 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99½ verl., 98 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 87.— verl., 83.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 64.— verl., 60.— bez. — National-Anleihe 65.— verlangt, 62.— bezahlt ohne Zinsen. Alte Zwanziger, für 100 fl. ö. W. 145 verl., 138 bez.

Neueste Nachrichten.

Wien, 27. Mai.

Der Bericht des Herrn FZM. Gyulai an Se. Majestät, ddo. Garlasco, 23. Mai constatirt in's Detail die glänzendsten Beweise ausgezeichneter Tapferkeit sämmtlicher bei der Recognoscirung am 20. betheiligten k. k. Truppen, die bis Genestrello ungeachtet blutigen Widerstandes vorgedrungen waren, dieses, so wie später Casteggio und Montebello nur nach hartnäckigem Kampfe gegen stets wachsende, dreifache Feindes-Uebermacht räumten und, nicht verfolgt, am 20. Abends am Brückenkopfe bei Vaccarizza, am 21. Morgens auf das andere Po-Ufer zurückgelangten.

Die aus der Recognoscirung gemachten Wahrnehmungen sind ein höchst lohnendes Resultat trotz großer Opfer. Die Expedition unter FML. Stadion bestand aus der Division Paumgarten (Brigaden: Gaal, Bils, Prinz Hessen) des fünften, Brigade Braum, des 9. und 2 Bataillons der Brigade Boer des 8. Armeecorps, dann der Brigade Schafgotsche, die beiden letzteren unter FML. Urban.

Feindlicher Seits scheint das ganze Armeecorps des Marschalls Baraguay d'Hilliers von 40,000 Mann sammt Geschütz dem FML. Stadion gegenüber gestanden zu haben.

Die feindliche Artillerie überschoß überall, feindliche Cavallerie ist überall den Husaren und Uhlanen erlegen. Todte beim 5. Armeecorps im Ganzen 294. Darunter Generalstabs-Major Büttner, Major Cantes vom 3. Jäger-Bataillon; verwundet 718, vermißt 283, darunter Oberst-Lieutenant Spielberger und Major Piers von Erzh. Carl-Infanterie (beide wahrscheinlich todt), von den Verwundeten wurden 200 nach Pavia gebracht, darunter 20 Officiere.

Se. k. k. apostolische Majestät erließen an Grafen Gyulai folgende telegraphische Depesche: Ich danke Meinen braven Truppen für ihre ausgezeichnete Tapferkeit bei dem Gefechte bei Montebello. Unverzügliche genaue Verzeichnung aller Verwundeten und Gefallenen bis zum Gemeinen, und Namhaftmachung in das Heimathsland angeordnet.

Der Herr Feldzeugmeister Graf Gyulai meldet vom 26. Nachdem sich der Feind am Sesia-Ufer nächst Candia mit einer größeren Abtheilung mit Geschützen, beiläufig eine Brigade stark, festgesetzt hatte, wurde Nachts vom 24./25. am diesseitigen Ufer durch die Division Reischach eine mit 4 12pfündern und 4 Haubitzen armirte Batterie erbaut. Um 4 Uhr begann das Batterie-Feuer. Durch schnelles Feuern war die Ueberraschung in Feindeslager so groß, daß unser Feuer erst nach dem 18. Schusse von 10 Feindesgeschützen, meist 16-Pfündern, erwiedert wurde.

Unsere Resultate sind so günstig gewesen, daß der Feind dreimal seine Aufstellung wechseln und endlich das Lager ganz verlassen mußte, zuletzt waren nur noch 5 feindliche Geschütze im Feuer. (Bei dieser Stelle bricht die Depesche wegen plötzlicher Unterbrechung des Feldtelegraphen zwischen Garlasco und Pavia ab.)

Ueber A. h. Befehl wird aus Pavia vom 26. über das Befinden der Verwundeten gemeldet: G. M. Braun wird in 3 bis 4 Wochen geheilt und wieder dienstfähig sein. Sonst verwundet und in Pavia 27 Offiziere und 650 Mann schwer, 24 Officiere 367 Mann leicht, sämmtliche unter sorgfältiger Pflege.

Tel. Dep. der Oest. Corresp.

Triest, 26. Mai. Am 18. d. ist in Corfu die erste Ladung Kohlen für die russische Dampfschifffahrts-Gesellschaft angekommen. Andere 7 werden erwartet. Die Verbindung zwschen Odessa und Triest ist noch suspendirt. Ein gestern von hier abgegangener englischer Dampfer nahm die Levantepost mit. Gestern kam eine französische Dampfregatte mit österreichischer Flagge bei Salvore vorbei, wo diese salutirt wurde, bis gegen Pirano, ein Dampfschiff verfolgend. In die Nähe gelangt, hißte sie die französische Flagge auf, erkannte das Schiff für ein schon Tags vorher visitirtes holländisches, und kehrte gegen Venedig zurück; Letzteres lief hier ein. Man fahndete, wie es scheint, auf einen Lloyddampfer mit in den Seeannalen unerhörter List.

Zara, 26. Mai. Mehrfache einlangende Anzeigen melden das Kreuzen der französischen Schiffe hier in diesen Gewässern, namentlich aber um die Insel Lissa herum. Am 23. d. M. fuhren 6 Schiffe in der Richtung nach Süden an der Isola Grossa, in der Höhe von Zara vorbei.

Venedig, 24. Mai. Es wurde den Fischerbarken verboten, sich den Fortifikationen weiter als auf 3000 Schritte zu nähern.

Berlin, 26. Mai. Eine officielle Bekanntmachung des Ausfuhrverbots von Rindvieh, Schweine, Hammeln, anderen Schlachtvieh und Ziegen gegen das Zollvereinsausland im Westen der preußischen Monarchie ist soeben erfolgt.

Paris, 26. Mai. Nach dem heutigen „Moniteur" hielt sich Louis Napoleon einige Stunden in Voghera auf, am 25. Abends war noch nichts über die Abreise desselben bestimmt.

Turin, 22. Mai. Der sardinische Commissär zu Massa hat vollends die Maske abgeworfen. Er ließ die definitive Einverleibung Massas mit Piemont proclamiren; — wieder ein charakteristischer Beitrag mehr zur Kenntniß der Natur der Tendenzen, welche sich hinter der schillernden Phrase der Freiheit und Unabhängigkeit Italiens verbergen.

Rom, 20. Mai. Die Getreideausfuhr ist hier verboten worden. Dse Concessionäre der Eisenbahn nach der neapolitanischen Grenze, haben fallirt.

Der Wortlaut des von dem Herrn FZM. Grafen Gyulai über die forcirte Recognoscirung gegen Voghera an Se. Majestät erstatteten Berichtes ist uns erst unmittelbar vor Schluß des Blattes zugekommen, wir werden diesen Bericht unseren Lesern in einem **Extrablatte** der „Krakauer Zeitung" mittheilen; dasselbe wird **heute Abends 7 Uhr** ausgegeben werden.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 26. Mai.

Angekommen in Poller's Hotel: Herr Richard Schreiber, Gutsbesitzer aus Breslau. Herr Nikolaus v. Schelgenoff, kais. russ. Oberstlieutenant, aus Wien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Johann Tarnowski n. Dzików, Graf Franz Mycielski n. Posen, Stanislaus Lubkowski n. Stupiec, Johann Gurniak n. Pisarów.

Amtsblatt.

N. 1622. **Kundmachung.** (460. 2—3)

Bei der nach Krakau zu verlegenden k. k. Berghauptmannschaft ist die Stelle eines Kanzlisten mit der Jahresbesoldung von Vierhundert Zwanzig Gulden österreich. Währung zu besetzen.

Zu diesem Ende wird hiemit der Concurs in der Dauer von vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in die Krakauer Zeitung an gerechnet, ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig instruirten Gesuche, worin insbesondere Alter, Stand, Geburtsort, Religion, dann die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache nachzuweisen ist, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder wenn sie in keinem öffentlichen Dienste stehen, mittelst der politischen Behörde jenes Ortes, wo sie ihren ständigen Aufenthalt haben, an die k. k. Berghauptmannschaft in Wieliczka gelangen zu lassen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 22. Mai 1859.

N.143. präs. **Konkurs-Kundmachung.** (422. 3)

Zur provisorischen Besetzung, der bei diesem Magistrate in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. öst. W. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 630 fl. öst. W. verbundenen Rathsaktuarsstelle, wird der Concurs bis 15. Juni l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten juridischen Studien der abgelegten theoretischen und jedenfalls bestandenen praktischen Staatsprüfungen, der Kenntniß der deutschen une polnischen Sprache, durch ihre vorgesetzte Behörde innerhalb der Konkursfrist bei diesem Magistrate einzureichen, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium.

Krakau, am 13. Mai 1859.

Nr. 11186. **Kundmachung** (421. 3)

hinsichtlich der Einführung eines außerordentlichen Zuschlages zu der Verzehrungs-Steuer.

Laut kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1859 (R.-G. B. Nr. 89), ist zu sämmtlichen Gebührensätzen der Verzehrungssteuer in der geschlossenen Stadt Krakau, wie für die übrigen Orte ein außerordentlicher Zuschlag von 20 Procent, d. i. dem fünften Theile des dermaligen Gebührenausmaßes zu entrichten, und es hat die Einhebung dieses Zuschlages für die Steuer, welche bei der Einfuhr über die Steuer-Linie Krakau's zu entrichten ist, vom heutigen, als dem Tage der Zustellung an die betreffenden Einhebungsämter und Anheftung auf dem Amtsplatze zu beginnen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 20. Mai 1859.

Nr. 3817. **Kundmachung.** (448. 2—3)

In Folge eines mit dem Post- und Bau-Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkommens können von nun an Briefe aus Oesterreich nach Sardinien stückweise durch die Schweiz befördert werden.

Von der mit dem hohen Handels-Ministerial-Erlasse vom 30. April 1859 Z. 1447|H.M. kundgemachten Einstellung des Postverkehres mit Sardinien hat es daher bezüglich der Briefpost das Abkommen erhalten, und es werden sonach Briefe nach Sardinien zur Postbeförderung wieder aufgenommen, dieselben müssen jedoch bis zu dem betreffenden österreichisch-schweizerischen Tax-Grenzpunkte mit Marken frankirt sein.

Eine weitere Frankirung kann ebenso wenig, wie die Absendung unfrankirter Briefe stattfinden.

Was zufolge des hohen Handels-Ministerial-Erlasses vom 10. d. M. Z. 1641|H.M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 20. Mai 1859.

Intelligenzblatt.

Kundmachung (450. 3)

der k. k. priv. galiz.

Carl Ludwigs-Bahn.

Man beehrt sich hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Frachtenverkehr von und nach allen Stationen der kais. königl. privilegirten galizischen Carl-Ludwig-Bahn und der Verkehr der gemischten Züge V, VI, XIII, XIV, XV, und XVIII. vom 27. Mai 1859 angefangen, wieder aufgenommen wird.

Krakau, am 25. Mai 1859.

Von der der k. k. priv. galiz.

Carl Ludwig-Bahn.

Der Kurort Krynica,

in den Karpaten gelegen und in unmittelbare Verbindung mit der Eisenbahn in Bochnia mittelst täglicher Postfahrten über Neu-Sandec, gebracht, welcher den Kurgästen den ergiebigsten und an Kohlensaurengas reichhaltigsten **Eisensäuerling** (jüngst durch Hrn. Alexandrowicz chemisch untersucht), verschiedene Arten Bäder als: **Allgemeine Bäder, Douche-Bäder, Sitz-Bäder, Eisenmoor-Bäder** (nach Art der Franzensbäder), **Molken**, eine **Ortsapotheke**, sammt in- und ausländischer **Mineralwässer-Niederlage**, zur Vor- und Nachkur u. s. w. bietet, wird wie gewöhnlich auch l. J. vom 1. Juni an geöffnet Ueber **100 Wohnzimmer** in ärarischen Gebäuden, größtentheils mit Betten und anderen Bequemlichkeiten versehen, stehen bereit zur Aufnahme der Kurgäste, zu deren Befriedigung der vortheilhaft bekannte Restaurator Hr. Ziembiński aus Krakau und zur Unterhaltung eine **Leihlesebibliothek, Zeitungen** und eine **Musikkapelle**, aus dem Personale des Krakauer Theater-Orchesters gebildet, das ihrige beitragen werden.

In Betreff der **Wohnungbestellungen** zu Krynica, adressirt man an die k. k. Brunnenverwaltung daselbst. — Das nach neuer Methode heuer geschöpfte **Krynicaer-Mineralwasser** ist in den Handlungen der HH. Wentzl, Walter, Hölzel und Feintuch zu haben. (416. 3)

Kundmachung. (363. 3)

Der Verwaltungsrath der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** hat dem gefertigten Speditionshause die Zu- und Abfuhr, so wie die Weiterbeförderung der mittelst dieser Eisenbahn in der Station **Rzeszów**, welche an keinen bestimmten Empfänger daselbst adressirt sind, contractlich übertragen.

Das gefertigte Speditionshaus beehrt sich dies mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß diese von demselben übernommene Verbindlichkeit, in **Rzeszów** durch dessen daselbst aufgestellte Verladungs-Commandite gegen die mit der löblichen Bahnanstalt vereinbarten fixen Beförderungsgebühren besorgt wird.

Zur Bequemlichkeit des P. T. Publicums wurden außer in Rzeszów auch noch derlei Bureaux zur Aufnahme oder Abgabe der mittelst der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** beförderten oder zu befördernden Frachtgüter, in **Lemberg** im Speditionshause des Herrn **Josef Breuer** (Krakauer Vorstadt „Zum goldenen Adler), ferner in **Wien** bei dem gefertigten Speditionshause (Jägerzeile Nr. 30 „Zur Nordbahn") errichtet, woselbst auch jede gewünschte, die Frachtgüterbeförderung betreffende Auskunft bereitwilligst ertheilt wird.

Die untenstehenden Frachtenpreise bleiben bis letzten Juli a. c. verbindlich; sollte von dortab eine Aenderung darin eintreten, so wird dieses sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Wien und **Rzeszów**, im Mai 1859.

Josef Regler's

Speditions-Geschäft,

Wien, Jägerzeile Nr. 30 „Zur Nordbahn."

TARIF

für die Weiterbeförderung der Frachtgüter nach den nachbenannten Orten unter Einhaltung der festgesetzten Lieferzeit.

Von	Nach	Lieferzeit in Tagen	Frachtsatz für 1 Zollctr. öst. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
dem Bahnhofe in Rzeszów	Jaroslau	2—3	—	48	Für unverpackte Möbeln, Maschinen, sowie für alle voluminöse Güter wird der doppelte Frachtsatz eingehoben.
	Przemysl	3—4	—	68	Collien bis zu 50 Pfund zahlen für einen halben, über 50 Pfund bis 100 Pfund für einen ganzen Centner Frachtgebühr.
	Sambor	8—10	1	30	Bei außerordentlichen Elementar-Ereignissen, Schneeverwehungen, sowie offenkundig schlechten, die Güterbeförderung erschwerenden Witterungsverhältnissen kann eine demgemäße Ueberschreitung der Lieferzeit zu etwaigen Abzügen kein Recht begründen.
	Stryj	10—12	1	60	Frachtpreiserhöhungen, bis zu höchstens 15% obiger Ansätze, dürfen dagegen nur im Einverständnisse der Bahnanstalt stattfinden.
	Lemberg	6—7	1	20	
	Brody	8—10	1	75	
	Tarnopol	12—14	2	50	
	Stanislau	10—12	2	15	
	Kolomea	14—15	2	75	
	Czernowitz	14—16	3	—	
	Synautz-Michaleny	16—18	4	—	
	Suczawa	16—18	4	—	
	Eilgut per Lemberg	3	3	50	

(Voluminöse Gegenstände können mit Eilgut nicht befördert werden.)

In den obigen Frachtsätzen sind die Assecuranz-Gebühren, sowie die Platzspesen in Rzeszow mitbegriffen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch etwa Zollbehandlung, oder für Reparaturen erwachsen.

Frachtsendungen auf andere, in welcher Richtung immer gelegenen Stationen, werden ebenfalls promptest und billigst weiterbefördert.

Local-Tarif

der für die Ab- und Zustreifung der Frachtgüter dem P. T. Publicum zu entrichtenden Gebühren.

Art des Transports	Für die in einem Frachtbrief enthaltenen Gewichtsmengen	pr. Zollctr. Kreuzer in öst. Währ.	Anmerkung
Vom Bahnhofe in den Parterre-Wohnungen oder Magazine des Empfängers	von 1 Pfd. bis 100 Pfd.	12	Für unverpackte Möbeln, Maschinen und voluminöse Gegenstände wird die doppelte Frachtgebühr berechnet. Das Herabholen der Collien aus den höher liegenden Wohnungen, oder das Heraufholen der Collien aus den Kellerräumen ist eben so wie das Befördern derselben in diese Räume in den nebigen Tarifsätzen nicht inbegriffen.
	" 101 " bis 200 "	10	
	" 201 " bis 300 "	9	
	" 301 " und mehr, wobei jede Ueberschreitung von 50 Pfd. als ganzer Centner gerechnet wird für jeden Zoll-Centner.	8	
Von der Parterrwohnung od. dem Magazine des Aufgebers zum Bahnhofe		14	
	von 1 Pfd. bis 100 Pfd.	12	
	" 101 " bis 200 "	10	
	" 201 " bis 300 "		
	" 301 " und mehr, wobei jede Ueberschreitung von 50 Pfd. für einen ganzen Zoll-Centr. gilt, für jeden Zoll-Centner	9	

Sämmtliche Tarifsätze sind bis 31. Juli a. c. giltig und sollten von dortab Aenderungen eintreten, so wird solches sogleich öffentlich kundgemacht werden.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
26	2	328" 23	15'9	74	Ost schwach	heiter	Nachm. etwas Regen	11'9	16'4
	10	328 74	12'3	87	Nord "	"			
27	[illegible]	328 89	11'3	80	Ost "	"			

Z. 398. praes. **Gerichtsadjunktenstelle** (396 3)

ist bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte mit dem Jahresgehalte von 630 fl., für den Fall gradueller Vorrückung aber mit dem Gehalte von 525 fl. öst. Währ., endlich für den Fall, wenn diese Stelle Einem der provisorischen Gerichtsadjunkten verliehen werden sollte, eine provisorische Gerichtsadjunktenstelle mit dem Jahresgehalte von 525 fl. österr. Währung zu verleihen.

Bewerber hierum haben ihre, nach dem Patente vom 3. Mai 1853 Z. 81 R.-G.-B. eingerichteten Gesuche mittelst ihrer Vorstände binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung dieser Aufforderung an gerechnet, bei dem Krakauer k. k. Landesgerichts-Präsidium überreichen.

Krakau, am 13. Mai 1859.

Wiener-Börse-Bericht

vom 25. Mai.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	55.25	55.75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	64.90	65.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.		—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	59.50	59.75
dito. „ 4½% für 100 fl.	51.—	51.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	265.—	270.—
„ 1839 für 100 fl.	108.50	109.—
„ 1854 für 100 fl.	99.75	100.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	12.—	12.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	61.50	62.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	60	61.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	60.—	61.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl	59.—	60.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	58.—	58.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	75.—	85.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	714—	716.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	132.20	132.30
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	460.—	465.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1457.—	1460.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	203.—	203.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	116.50	117.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	125.—	125.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	72.—	74.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	338.—	340.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	160.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	390.—	410.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	93—	94.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	88.—	89—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	75.—	76.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	72.—	72.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	86.50	87.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	95.—	97.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	73.—	74.—
Salm zu 40 „ „	34.—	35.—
Palffy zu 40 „ „	32.—	33.—
Clary zu 40 „ „	34.—	35.—
St. Genois zu 40 „ „	32.—	33.—
Windischgrätz zu 20 „ „	20.—	21.—
Waldstein zu 20 „ „	24.50	25.—
Keglevich zu 10 „ „	12.50	13.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	126.—	126.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	126.—	126.50
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	110—	110.15
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	144.50	145.—
Paris, für 100 Franken 3%	57.80	58.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —78 Nkr.	6 fl. —80 Nkr.
Kronen	19 fl. —90 „	19 fl. —94 „
Napoleonsd'or	11 fl. —80 „	11 fl. —83 „
Ruff. Imperiale	11 fl. —90 „	11 fl. —93 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 6046. Edict. (395.2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Erben nach Kasimir Jadowski, dann nach Karl Hube, als: Karl Hube, Kasimira Hube, verehel. Rozkowska, Michael Hube, Johann Hube und Victor Hube und nach Laurenz Soswiński, Advocat Alth Namens der Anna Baronin Hadziewicz und rücksichtlich der Verlaßmasse nach Josef Baron Hadziewicz, die Appellations-Erneuerung wegen Zahlung der Summe 35,400 fl. poln. und 25,354 fl. poln. 7 Gr. unterm 15. April 1859 Z. 6046 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur Appellations-Einrede und weiteren Verhandlung auf den 28. Juni 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der obbenannten Belangten Erben nach Karl Hube unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Macharski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kuchalski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Gesetzesvorschrift verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 28. April 1859.

Z. 2380. Edict. (388. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Hrn. Felix Lgocki bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten von Antheile des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 33 p. 373 vorkommenden Gutsantheils Lgota, welcher ehedem dem Anton Remer gehörte, Behufs der Zuweisung des, laut des Erlasses der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 29. November 1855 Z. 7166 für den obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 3146 fl. 35 kr. CM., Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gutsantheile zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Juni 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 3. Mai 1859.

Z. 2306. Edict. (394.2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszow wird über die sub praes. 18. April 1859 Z. 2306 überreichte Klage des Stanislaus Grafen Mniszek, Gutsbesitzers in Wien, wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Israeliten Peysach Gebhard und Peysach Steinberg und im Falle ihres Todes deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben wegen Extabulirung und Löschung aus dem Lastenstande der Güter Ulanow der zu Gunsten des Peysach Gebhard n. 52 und 53 on. intabulirten Verantwortlichkeit der Herrschaft Ulanow sammt der dem Peysach Steinberg betreffenden Afterlast für die Belangten beziehungsweise ihre allenfälligen Erben, der Rzeszower Advocat J. Dr. Lewicki mit Substituirung des Rzeszower Advocaten J. Dr. Reiner als Curator aufgestellt, und wird dem J. Dr. Lewicki die Klage, über welche die Tagfahrt zum ordentlichen mündlichen Verfahren nach §. 25 G. O. auf den 13. Juli 1859 Vormittags 9 Uhr angeordnet, zugefertigt.

Hievon werden die Belangten mittelst dieses Edictes zu dem Behufe verständigt, damit sie allenfalls selbst erscheinen oder ihrem Curator die erforderlichen Behelfe an die Hand geben oder einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft machen, widrigens sie die Folgen ihres Versäumnisses sich selbst werden zuzuschreiben haben.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 22. April 1859.

Nr. 5270. Kundmachung. (383. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Zmigród wird hiemit bekannt gemacht, daß im hierämtlichen Depofite nachstehende theils aus Diebstählen, theils aus Funde herrührende herrnlose Sachen in Verwahrung vorliegen, und zwar:

3 Stück kurze Schafpelze (korzuchy),
2 „ Kopfpölster von Federn,
4 Paar Stiefeln zerissene,
1 „ Winterhosen von Gunia Tuch,
1 Stück schwarzgrauer Spenzer mit Ermel von Gunia Tuch
1 „ Weiber-Kaftan von grünen Tuch,
2 „ Kopfpolsterüberzeug von rothgestreiften Zwillich,
2 „ Leintücher von rothgestreiften Zwillich,
1 „ Grostuch von Hanfleinwand,
1 „ Männerhemd von Hanfleinwand,
1 „ Weiberweste von grünen Tuch,
1 „ jüdische Weste von gestreiften Leiwand
1 „ eisernes Tischlermesser,
1 „ Geige,
1 „ Fauenhemd von Hanfleinwand,
1 „ Schürze von blauen Leinwand,
1 „ Mantel von Gunia Tuch genannt Rusiniaker Czuha.
1 „ lederne Seitentasche,
1 „ weibliche Haube von Hanfleinwand.
1 „ Sack von grober Leinwand,
1 „ eiserne Kette mit 33 Ringen,
1 „ perkallenes Umhängtuch mit rothen Blumen,
1 „ kleineres „ „ „
1 „ Hanfleinwand,
1 „ zerissenes kleines weißperkallenes Tüchel,
1 „ Zwillichschürze,
1 „ Bauers-Kaftan (Płutnianka) von Hanfleinw.,
1 „ grobes Hemd von Hanfleinwand,
1 „ Perkallenes Hemd,
1 „ altes Hemd von Perkal,
1 „ kurzes Perkalhemd,
1 „ Vortuch mit rothen Blumen,
1 „ grobes Hemd von Hanfleinwand,
1 „ langes Hemd von Perkal,
1 „ perkallene Weiber-Schürze,
1 „ kurze Schürze vom gestreiften Perkal,
1 Paar hanfleinwandene Unterziehhosen,
1 Stück Untertheil von Schlafrocke aus grünen Wollenzeug,
1 „ alte zerissene Schürze von Hanfleinwand,
1 „ kleines Säckel von Hanfleinwand,
1 „ jüdischer langer Schafpelz mit schwarzen Katun überzogen,
60 Ellen Leinwand,
1 Stück Pferdefutterkorb,
1 „ Handkorb,
10 „ Flaschen vom Glas,
1 „ irdener Topf,
1 „ hölzerner Schlüssel,
Sieben Schnüren Koralen.

Nachdem die Eigenthümer dieser Sachen nicht eruirt werden konnten, so werden dieselben mittelst gegenwärtigen Edicts aufgefordert, mit den Eigenthumsnachweisungen versehen binnen einem Jahre und 6 Wochen zur Uebernahme dieser Sachen hieramts umsomehr sich zu melden, als nach Verlauf dieser Frist solche als herrnloses Gut angesehen und hiernach behandelt werden müßten.

Vom k. k. Bezirksamt.

Zmigród, am 9. April 1859.

N. 2497. Kundmachung. (397. 2-3)

Von Seite des Magistrats der Kreisstadt Tarnów wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Ueberlassung der Planirung und Beschotterung der gegen Gumniska sich hinziehenden Strasse eine Licitation am 3. Juni um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt 302 fl., wovon an $^{10}/_{100}$ an Vadium zurückgelegt sein wird.

Die Voranschläge und die Licitationsbedingnisse können hierorts jederzeit eingesehen werden.

Magistrat Tarnów, am 6. Mai 1859.

Nr. 280 civ. Edict. (403. 2-3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Biecz, wird bekannt gemacht, daß am 19. August 1858 zu Libusza ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung Fräulein Josefine Etienné gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei dem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Herr Kornel Oczkowski als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Biecz, am 6. Mai 1859.

Z. 2577. civ. Edict. (405. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht zu Biala, werden durch dieses Edict die gesetzlichen Erben der am 16. Juli 1843 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung zu Biala verstorbenen Helena Wojczik, Wittwe des im Jahr 1804 aus Mislowice, aus Preußisch-Schlesien hierlandes eingewanderten Taglöhners Andreas Wojczik, hiermit aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem untenangesetzten Tage gerechnet, bei diesem k. k. Bezirksgerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, mit jenen die sich erbserklärt haben, verhandelt und demselben eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hatte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Biala, den 9. Mai 1859.

Z. 2373. Kundmachung. (400. 2-3)

Zur Befriedigung des Betrages von 225 fl. CM., s. N.-G. in der Rechtssache des Saul Nebenzohl, gegen Herrn Karl Baron Gostkowski, wird zur executiven Feilbiethung gegen den Executen Herrn Karl Baron Gostkowski, gepfändeten und abgeschatzten Viehstücke die Tagsatzung auf den 20. Juni und 11. Juli l. J. 9 Uhr Vormittags zu Limanowa festgesetzt, mit dem Bedeuten, daß die gepfändeten Viehstücke am ersten Termine nur aber, oder um den Schätzungspreis am zweiten Termine auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Limanowa, am 3. Mai 1859.

Ogłoszenie.

Na zaspokojenie summy 225 złr. m. k. z p. w sprawie Saula Nebenzohl, przeciw Panu Baronowi Karclowi Gostkowskiemu, wyznacza się do publicznéj sprzedaży zafantowanego bydła termin na 20. Czerwca i 11. Lipca r. b. o godzinie 9. przedpołudniem, z dodatkiem, że na pierwszym terminie sprzedaż tylko wyżéj lub za — na drugiem terminie i niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.

Z c. k. Sądu w Limanowy,
d. 3 Maja 1859.

N. 3191. Kundmachung. (376. 2—3)

Vom 15. Mai 1859 angefangen wird zwischen Grodek und Sambor eine tägliche Eilfahrt neuen Systems versuchsweise für die Sommerperiode bis Ende September ins Leben treten, und mit derselben Briefpakete, Fahrpostsendungen, letztere so weit es die bestehenden Vorschriften und die Räumlichkeiten des Wagens gestatten, dann Reisende und deren Gepäckstücke befördert werden. Zu diesen Fahrten, welche von einem Postconducteur nicht begleitet werden, werden leichte viersitzige Aerarialwagen verwendet, und die Passagiersaufnahme auf die vier Plätze des Wagens beschränkt.

Das Passagiersporto beträgt Vierzig Kreuzer (40 kr.) österr. Währ. für eine Meile, die Entfernung zwischen Grodek und Rudki 3, zwischen Rudki und Sambor 4 Meilen. Jeder Reisende hat für einen Platz 30 Pfd. im Werthe von 100 Gulden frei, für das Mehrgewicht, oder für den höheren Werth wird die Gebühr nach dem Fahrnisse entrichtet. Uebrigens gelten für diese Eilfahrt die für Malleposten bestehenden Bestimmungen.

Durch diese Eilfahrt, welche in Grodek mit der von Lemberg um 9 Uhr Abends abgehenden, und der nach Lemberg um Mitternacht durchpassirenden Mallepost in Sambor mit der zwischen Przemysl und Stry verkehrenden Mallepost im Anschlusse steht, wird nicht nur eine directe neue Fahrpostverbindung zwischen Grodek und Rudki, sondern auch die Fahrpostverbindung von Lemberg mit Rudki, Komarno und Sambor auf dem kürzestem Wege und eine neue tägliche Reisegelegenheit zwischen Lemberg und Sambor über Grodek und Rudki hergestellt.

Diese Eilfahrt wird in nachstehender Weise täglich verkehren:

Von Grodek:	in Sambor:
täglich 12 Uhr 30 M. Nachts	täglich 6 U. 45 M. Früh.

Diese Eilfahrt geht ab, von Grodek 30 Min. nach Ankunft der Mallepost aus Lemberg.

Von Sambor:	in Grodek:
täglich 3 U. 30 M. Nachm.	täglich 9 U. 45 M. Abends.

Was zur allgemeinen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht wird, daß diese Eilfahrt zum ersten Male von Grodek am 15. Mai (d. i. in der Nacht vom 15. auf den 16.) und vom Sambor am 16. Mai 1859 abzugehen hat, dann daß während des Verkehrs dieser Eilfahrt die Kariolpost zwischen Sambor und Rudki, und die Reitpost zwischen Rudki (Sambor) und Grodek eingestellt wird.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 5. Mai 1859.

Z. 2398. Edict. (392. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird hiemit dem Hrn. Andreas Eduard Koźmian gewesenen Gutsverwalter in Dobrzochów öffentlich bekannt gemacht, es habe wider dieselben Markus Holländer als Girator des Wechsels dato Rzeszów den 7. September 1856 eine Wechselklage wider denselben hiergerichts angebracht, in Folge welcher unterm heutigen die Zahlungsauflage von diesem Kreisgerichte erfloß.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Zieliński als Curator bestellt, mit welchem die angestrengte Rechtssache nach der allgemeinen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 27. April 1859.

Z. 4253. Edict. (390. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird für die dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben des Simon Iwanicki und Leon Leonard Grafen Warcoll, dann sonstige Ansprecher des Kaufpreisrestes von Nockowa endlich für den dem Aufenthalte nach unbekannten Michael Adamski aus Anlaß der von der k. k. G. E. Fondskassa aus dem G. E. Capitale der Leopold Szumski'schen 4/5 Theile von Nockowa erfolgten Einsendung von 4800 fl. CM. in G. E. Obligationen und 43 fl. 40 kr. östr. W. im Baaren zur Sicherstellung des gemäß der Zahlungsordnung Z. 6464 ex Com. ai. 1836 rückständigen Kaufpreises von Nockowa, dann von 250 fl. CM. in G. E. Obligationen und 43 fl. 26 kr. östr. Währ. zur Sicherstellung der illiquiden Forderung des Michael Adamski ein Curator in der Person des Adv. Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg unter Einem aufgestellt und dies den Curanden mit der Weisung hiermit bekannt gegeben, daß sie mit diesem Curator sich in das Einvernehmen zu setzen, oder einen anderen Sachwalter zu bevollmächtigen und anher namhaft zu machen, oder endlich persönlich hiergerichts zu erscheinen und das zur Wahrung ihrer Rechte Zweckdienliche vorzukehren haben, widrigens sie etwaige nachtheilige Folgen nur sich selbst zu zuschreiben hätten.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 13. April 1859.

N. 4200. Kundmachung. (378. 2—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Niepołomice erledigten Bezirksamts-Kanzellisten-Stelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in 400 fl. CM. wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung desselben in der Krakauer Landes Zeitung gerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Maßgab der §§. 12. und 13. der h. Ministerial-Verordnung vom 17. März 1855 (R. G. B., Stück XV. Nr. 32, Seite 337) instruirten Gesuche bei dem k. k. Bezirksamte in Niepołomice mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, zu überreichen.

Hierbei ist insbesondere nachzuweisen: Der Geburtsort, das Alter, der Stand und die Religion, die zurückgelegten Studien — die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache.

Zugleich haben die Bewerber anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Niepołomicer Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind.

Behufs der Nachweisung über die bisherige Dienstleistung, über die Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und politisches Verhalten, ist die nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigte Qualifications-Tabelle beizubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 26. April 1859.

Nr. 3440. Edict. (430. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen des Felix Zabierzewski behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 16. April 1858 Z. 1663, für das im Tarnower Kreise lib. dom. 12 p. 57 liegende Gut Gorzejowa górna bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 1683 fl. 30 kr. CM., Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Juli 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten,

zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 22. März 1859

N. 1642. **Edict.** (433. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Fr. Antonine Szafrańska, Vormünderin der nach Franz Szafrański hinterbliebenen minerj. Kinder bücherlicher Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Sandezer Kreise liegenden, in der Stadttafel dom. 4 pag. 464 n. 18 här. vorkommenden Realität Nr. 432 Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Ministeriums der k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Commission in Neu-Sandez ddo. 13. Juli 1856 für Ablösung der an emphiteutischen Leistungen von der verpflichteten Realität Nr. 299 in Neu-Sandez bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 170 fl. 17$^4/_8$ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf der genannten Realität zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 11. August 1859 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihr treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 13. April 1859.

Z. 4361. **Edict.** (441. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird im Executionswege der Forderung des Herrn Moses Kosches von 750 fl. poln. s. N. G. die zwangsweise Feilbiethung der, in den Hypothekenbüchern auf den Namen der Schuldner Eheleute Hiazinth und Thekla Guzikowskie eingetragenen Realität Nr. 144 G. VIII. Pędzichów (Neu Nr. 67. Vorstadt Kleparz) in Krakau bewilligt und unter Bestimmung zweier Termine auf den 7ten Juli und 11ten August 1859, in welchem dieselbe hiergerichts jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter den nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Diese Realität wird in Pausch und Bogen verkauft,
2) zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 1242 fl. CM. oder 1304 fl. 10 kr. öst. Währ. bestimmt, unter welchem die Realität in keinem der beiden obigen Termine hintangegeben werden wird.
3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor dem Beginne der Versteigerung den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 125 fl. CM., oder 131 fl. 25 kr. öst. Währ. zu Händen der Licitationskommission als Vadium, entweder im Baren oder in galizischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, oder in sonstigen Staatsobligationen, oder in Pfandbriefen des galizisch-ständischen Kreditvereins, sammt den noch nicht fälligen Coupos, nach dem auszuweisenden neuesten in der Krakauer deutschen Zeitung notirten Kurswerthe, jedoch nie über den Nominalwerth derselben zu erlegen; — das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, jenes der übrigen Mitlicitanten aber denselben gleich nach abgeschlossener Feilbiethung zurückgestellt werden.
4) Der Ersteher hat binnen 30 Tagen nach Empfang des Bescheides, womit der Feilbiethungsakt zu Gericht angenommen werden wird, den ganzen Kaufschilling, mit Einrechnung des Vadiums, in so fern es aber in baren erlegt wurde, in so fern es aber in obigen Obligationen oder Pfandbriefen erlegt wurde, gegen Zurückstellung derselben, hiergerichts, zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der bisherigen Eigenthümer der Realität, bar zu erlegen. Er muß aber auch die auf dem Gute haftenden Schulden, so weit sich der Kaufpreis erstrecken wird übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; weshalb es ihm, in so fern sich ein solcher Fall ergeben sollte, freisteht, unter Anschluß der bezüglichen Erklärungen der Gläubiger, den entsprechenden Forderungsbetrag von dem Kaufschillige in Abschlag zu bringen.
5) Sobald der vierten Lizitations-Bedingung entsprochen sein wird, wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Realität ausgefolgt, ihm dieselbe ohne sein Ansuchen jedoch auf seine Kosten in den fisischen Besitz und Genuß übergeben und, sobald er sich über die Berichtigung der aus Eigenem zu tragenden Eigenthumserwerbungsgebühr ausgewiesen haben wird, auch die Intabulirung desselben als Eigenthümer der Realität, so wie auch die Löschung aller Lastenposten, in so fern sie nicht nach der vierten Licitationsbedingung übernommen sein werden und deren Uebertragung auf deren gerichtlich erlegten Kaufschilling verfügt werden.
6) Vom Tage der Uebernahme der Realität in den fisischen Besitz, hat der Ersteher alle Steuern und sonstigen Abgaben, so wie überhaupt alle, mit dem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem zu tragen.
7) Sollte der Ersteher den vorausgelassenen Bedingungen in was immer für einer Bedingung nicht nachkommen, so wird die Realität, über Ansuchen eines Gläubigers oder eines von den Schuldnern ohne neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termins, auf Gefahr und Unkosten des vertragsbrüchigen Erstehers der Relicitation unterzogen und selbst unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis veräußert werden, und derselbe haftet für allen Schaden sowohl mit dem erlegten Geldbetrage, als auch mit seinem ganzen Vermögen.
8) Wird die Realität in den obbestimmten zwei Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, so wird für diesen Fall zugleich eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger über erleichternde Bedingungen auf den 11ten August 1859 um 12 Uhr Vormittags bestimmt, wozu dieselben mit dem Beifügen, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden zugezählt wrden würden, vorgeladen werden.
9) Den Kauflustigen steht es frei, den Schätzungsakt, den Hypothekenauszug und die Licitationsbedingungen in der h. g. Kanzlei einzusehen, oder davon Abschriften zu nehmen.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden sämmtliche Interessenten verständigt, insbesondere aber die dem Aufenthalte nach unbekannte Marianna erster Ehe Pochłopinowa, zweiter Ehe Filińska geborene Kordesz, und für den Fall ihres Ablebens ihre unbekannten Erben, so wie alle jene Gläubiger, die mit ihren Rechten nach dem 13. Februar 1859 in die Hypothekarbücher gelangt sein sollten, oder denen der Licitationsbescheid, aus was immer für einem Grunde, entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Händen des Herrn Advokaten Dr. Zyblikiewicz, welcher ihnen gleichzeitig zu diesem und allen nachfolgenden Akten als Kurator, mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Askenazy bestellt wird.

Krakau, am 17. Mai 1859.

N. 4361. **Obwieszczenie.** (441. 1—3)

Ces. Król. Sąd Krajowy rozpisuje niniejszém na zaspokojenie pretensyi P. Mojżesza Kosches w ilosci 750 Złpol. z przynależytościami przymusową sprzedaż realności pod L. 144 w Gm. VIII. Pędzichów (nowy numer 67 przedmieście Kleparz) w Krakowie w księgach hypotecznych na imię dłużników Jacentego i Tekli małżonków Guzikowskich zapisanéj, wyznaczając dwa termina na 7, Lipca i 11 Sierpnia 1859, w których się ta licytacya każdego razu o 10téj godzinie zrana w tutejszym Sądzie odbywać będzie, — pod następującemi warunkami:

1) Realnosć ta ryczałtem sprzedaną będzie,
2) Za cenę wywołania, ustanawia się cenę szacunku sądowego w ilości 1242 Zł. reń. mon. kon. czyli 1304 złr. wal. austr. niżéj któréj realnosć ta w żadnym z powyższych terminów sprzedaną niebędzie.
3) Każdy chęć kupienia mający winien przed licytacyą część dziesiątą ceny wywołania w kwocie 125 złr. mon. lub 131 złr. wal. austr. gotówką, albo w galicyjskich obligacyach indeminizacyjnych, albo innych obligacyach Państwa, lub listach zastawnych — galicyjskiego instytutu kredytowego z kuponami jeszcze nie zapadłemi, wedle najnowszego — wykazać się mającego kursu, w gazecie krakowskiéj niemieckiéj notowanego, jednak niewyżéj ich wartości nominalnéj, na ręce licytacyjnéj komissyi jako wadium złożyć; — Wadium nabywcy zatrzymane, innym zaś licytantom zaraz po licytacyi zwrócone zostanie.
4) Nabywca winien w przeciągu dni 30 po otrzymaniu rezolucyi, akt licytacyi do Sądu przyjmującej całą cenę kupna, wliczywszy w nią wadium, o ile złożone było gotówką za zwróceniem zaś tegóż, o ile w obligacyach, lub listach zastawnych powyżéj wziankowanych dane było, do tutejszego depozytu sądowego na rzecz wierzycieli hypotecznych i dotychczasowych właścicieli realności — w gotowiznie złożyć. Nabywca jednak obowiązanym także będzie, przejąć długi, na téj realności ciążące, o ile w cenie kupna mieścić się będą, gdyby wierzyciele zapłaty przed zastrzeżonêm wypowiedzeniem, przyjąć niechcieli: dla tego mu téż w takim wypadku wolno będzie, za przedłożeniem dotyczących deklaracyj wierzycieli — odpowiednią kwotę długów z ceny kupna sobie potrącić.
5) Skoro warunkowi licytacyi 4. zadosyć się stanie, wydanym będzie nabywcy dekret dziedzictwa do nabytéj realności, niemniéj bez dalszego żądania, ale zawsze na koszt jego, oddaną mu będzie realność w posiadanie fizyczne i używanie, skoro się wykaże, że należytość od nabycia własności, którą z własnego funduszu opłacić winien zaspokoił, zarządzi się także intabulacyą tegóż za właściciela realności i wymazanie wszystkich ciężarów, o ile takowe niebędą podług 4 warunku licytacyi przejęte i przeniesienie tychże na cenę kupna.
6) Od dnia odebrania realności w posiadanie fizyczne, nabywca winien będzie, wszystkie podatkii i nne należytości, jakotéż ogółem wszystkie z posiadaniem jéj połączone ciężary sam ponosić.
7) Jeżeliby nabywca powyższym warunkom w jakimkolwiekbądź względzie, zadosyć nieuczynił, realność na żądanie, któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika bez nowego szacowania i z wyznaczeniem jednego tylko terminu, na niebezpieczeństwo i koszt zawodnego nabywcy, relicytowaną i nawet niżéj wartości szacunkowéj, za jakąkolwiek kwotę sprzedaną zostanie, a nabywca za wszelką szkodę, tak złożoną kwotą, jako téż i całym swoim majątkiem odpowié.
8) Gdyby realność ta w powyżéj oznaczonych dwoch terminach, niemogła być sprzedaną, przynajmniéj za cenę szacunkową, na ten wypadek wyznacza się zarazem termin do wysłuchania wierzycieli hypotecznych względem ułatwiających warunków na 11 Sierpnia 1859. o godzinie 12téj w południe na który się tychże z tym dodatkiem wzywa że niestawający doliczonemi będą do stawających których głosy przewagę otrzymają.
9) Chęć kupienia mającym wolno akt szacunkowy, wyciąg hypoteczny i warunki licytacyi w kancellaryi sądu tutejszego przejrzéć lub w odpisie podjąć.

O tém zawiadamia się wszystkich interessantów osobliwie zaś: p. Maryannę z Kordeszów 1. małżeństwa Pochłopinową 2. Filińską, któréj pobyt niewiadomy, a na wypadek jéj śmierci, jéj niewiadomych spadkobierców, tudzież wszystkich owych wierzycieli którzyby już po 13 Lutym 1859 z prawami swemi do hypoteki weszli, albo którymby rezolucya rozpisanéj licytacyi z jakiego kolwiek powodu niemogła być albo wcale, albo na czas doręczoną, na ręce p. Adwokata Dr. Zyblikiewicza, którego im się zarazem do tego i wszystkich innych następnych aktów za kuratora z zastępstwem p. Adwokata Dr. Aszkenazego wyznacza.

Kraków, dnia 17. Maja 1859.

N. 10519. **Edict.** (417. 1—3)

Von der Krakauer k. k. Landesregierung wird der hiesige Insasse und Posamentirer Samuel Bader, welcher sich unbefugt, und wie verlautet in London aufhält, hiemit aufgefordert, innerhalb der Präclusivfrist von sechs Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" an gerechnet, in seine Heimat zurückzukehren, und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, weil widrigenfalls gegen denselben wegen unbefugter Auswanderung verfahren werden würde.

Krakau, am 30. April 1859.

Z. 12345. **Edict.** (418. 1—3)

Von der k. k. Landesregierung in Krakau, wird der hierortige Israelite Majer Bremer (Brenner), welcher sich unbefugt im Auslande aufhält, aufgefordert, binnen der Präklusivfrist von 6 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Landeszeitung gerechnet, in seine Heimat zurückzukehren, und seine illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins gegen denselben, das Verfahren wegen unbefugter Auswanderung eingeleitet werden wird.

Krakau, am 16. Mai 1859.

N. 433 präs. **Kundmachung.** (420. 1—3)

Die Direction der privilegirten Nationalbank hat beschlossen, den bisherigen Verband zwischen der Banknoten-Subverwechslungskassa in Krakau, als welche die k. k. Landeshauptkasse in Krakau fungirt, und der Landeshauptkasse in Brünn aufzuheben, und die gedachte Supverwechslungskasse in direkte Verbindung mit der Bank-Centralkassa in Wien zu stellen.

Das Geschäft der Subverwechslungs-Kassa beschränkt sich:

a) auf die Verwechslung größerer Banknoten gegen kleinere, und umgekehrt;
b) auf den Umtausch von unbrauchbaren Banknoten gegen brauchbare, und auf die Einziehung der von Fall zu Fall zur Einlösung gelangenden Banknoten;
c) auf die Uebernahme von beschädigten und den außer Kurs gesetzten Banknoten zur Vorlage an die Bank-Direktion.

Dies wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums v. 9. d. M. Z. 2363 F. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 13. Mai 1859.

Z. 2651. **Edict.** (427. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów, wird der Rzeszower Advokat Jur. Dr. Lewicki über sein Einschreiten de praef. 10. Mai 1859, Z. 2651, der ihm in der Executionssache der Ersten österr. Sparrkasse gegen Marianna Srokowska, pto. 25000 fl. CM. s. N. G. mit Dekrete vom 8. April 1859. Z. 2030 übertragenen Kuratel über die unbekannt wo abwesenden Tabulargläubiger von Jarocin, Bukowa oder Domostaw cum attinent. — Sara Mindel Horn, Moses Reitges, Josef Grzymała Piątkowski, Lajzor Kaufmann, Vincenz Żółkiewicz, Johann Żółkiewicz, Johann Żółkiewski und die minderjährigen nach Gabriel Albus hinterbliebene Kinder: Marian, Erazm und Karl Albus und deren unbekannten Vertreter, dann für jene Tabulargläubiger, welche erst nach dem 14ten März 1859 in die Landtafel gekommen sind, und für jene, welchen der Feilbietungsbescheid vom 8. April 1859 Z. 2030 entweder gar nicht, oder nicht zeitgerecht wird zugestellt werden können, enthoben, und der Rzeszower Advokat Jur. D. Zbyszewski, für dieselben als Kurator aufgestellt, wovon sie mittelst dieses Edictes verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 13. Mai 1859.

Nr. 80. civ. **Edict.** (425. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Ulanów als Gerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei zur Befriedigung der Eheleute Wenzel und Adelheid Arnold wider die Eheleute Franz und Franciska Grzesiak, im Grunde des beim bestandenen Justizamte Ulanów, unterm 18. März 1852, Nr. 234, geschlossenen gerichtlichen Vergleichs ersiegten Forderung von 400 fl. CM. s. N. G. die Vornahme der den Besiegten gehörigen Fahrnisse — aus Kleidungsstücken bestehend, zugleich auch der eines Tabularkörpers ermangelnden schuldnerischen Hausrealität Nr. 290 in Ulanów — sammt dazu gehörigen Grundparcellen — bewilligt, und es seien hiezu drei Licitationstagfahrten nämlich auf den 5. Juli, 19. Juli und 2. August 1859, 10 Uhr Vormittags anberaumt worden.

Die Kauflustigen werden zu diesem Akte mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitation im Ulanower Bezirksamts-Gebäude abgehalten werden wird, und daß die zu veräußernden Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung, bei der dritten Licitationstagfahrt auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das diesfällige Pfändungs- und Schätzungsprotocoll kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift behoben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Ulanów, am 18. Februar 1859.

N. 1055 jud. **Edict.** (426. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Neumarkt wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1822 am 2ten Dezember in Łopuszna Adalbert Szumal ohne Testament verstorben und da dessen großjähriger Sohn Michael Szumal als Erbe aus dem Gesetze zu dessen Nachlasse tritt und dessen Aufenthalt unbekannt ist; so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von unten angesetztem Tagen an gerechnet, bei diesem k. k. Gerichte zu melden und die Erbserklärung vorzubringen wiedrigenfalls diese Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und den für ihn aufgestellten Kurator Anton Galarowicz abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Neumarkt, am 28. April 1859.

Edykt.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni wiadomo, iż dnia 2go Grudnia 1822. zmarł w Łopuszny beztestamentalnie Wojciech Szumal i gdy tegoż wieloletni syn Michał Szumal z prawa za sukcessora wchodzi, a tegoż pobyt jest niewiadomy, wzywa się go niniejszym, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyrażonego tutaj w c. k. Sądzie się zgłosił i swe oświadczenie do dziedzictwa podał, w przeciwnym razie spadek ten tylko ze zgłaszającemi się sukcesorami i z kuratorem w osobie Antoniego Galarewicza dla niego ustanowionemu, załatwionêm zostanie.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 28. Kwietnia 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother